



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.

**Erweiterung der  
Sand- und Kiesabbaustätte  
der H. Krichbaum GbR,  
Gemarkung Langstadt, Babenhausen**

**Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie**

**Auftraggeber:**



**H. Krichbaum GbR**

**KIESWERK**

H. Krichbaum GbR  
Südwestring 78  
64807 Dieburg



## Projektleitung

Dr. Werner Dieter Spang  
Diplom-Geograph, Beratender Ingenieur

## Bearbeitung

Dr. Hubert Neugebauer  
Diplom-Biologe

Mathias Essig  
Staatsexamen Biologie und Geographie

Frieder Däublin  
Diplom-Geograph



Federführender Bearbeiter



Dr. Werner Dieter Spang, Geschäftsführer



Geschäftsführung Antragstellerin

Wiesloch, im April 2023

Dieburg, den 27.04.2023



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH

In den Weinäckern 16

69168 Wiesloch

Telefon: 06222 971 78-10

Fax: 06222 971 78-99

info@sfn-planer.de

www.sfn-planer.de



**H. Krichbaum GbR**  
**KIESWERK**

H. Krichbaum GbR

Südwestring 78

64807 Dieburg



## Inhalt

---

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung und Aufgabenstellung.....</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Vorhabenbeschreibung und Wirkungspotenzial .....</b>	<b>9</b>
3.1	Vorhaben.....	9
3.2	Wirkungspotenzial des Vorhabens .....	12
3.3.1	Bau- und betriebsbedingte Wirkungen .....	12
3.3.2	Anlagebedingte Wirkungen .....	12
3.3	Untersuchungsgebiet .....	13
<b>4</b>	<b>Methodik der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie .....</b>	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>Ergebnis der Bestandserfassungen .....</b>	<b>17</b>
5.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
5.2	Europäische Vogelarten.....	18
<b>6</b>	<b>Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen .....</b>	<b>21</b>
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	21
6.2	Europäische Vogelarten.....	26
6.2.1	Brutvögel .....	26
6.2.2	Rast- und Wintervögel .....	53
<b>7</b>	<b>Maßnahmen .....</b>	<b>55</b>
7.1	Konfliktvermeidende Maßnahmen .....	56
7.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	62
<b>8</b>	<b>Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung.....</b>	<b>69</b>
<b>9</b>	<b>Verwendete Literatur und Quellen .....</b>	<b>71</b>
<b>10</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>75</b>



## 1 Zusammenfassung

---

- **Ausgangssituation und Vorhaben**

Die H. Krichbaum GbR betreibt am Standort Babenhausen, Gemarkung Langstadt, seit 1969 den Abbau von Kies und Sand zur Gewinnung von Baustoffen und Straßenbaumaterial für den regionalen Markt. Die derzeit zum Abbau genehmigten Kies- und Sandmengen sind weitgehend ausgeschöpft. Um den weiterhin gegebenen Bedarf in der Region an Sand und Kies zu decken, ist eine Erweiterung der Kies- und Sandabbaustätte geplant.

Das derzeitige Abbaugelände liegt innerhalb der geplanten Trinkwasserschutzgebietszone III A für die Brunnen I bis X und XIII des ZVG Dieburg. Da in dieser nach der Auskiesung des bestehenden Konzessionsgebiets keine weitere Nassauskiesung erfolgen soll, ist die geplante Erweiterung der Abbaustätte ausschließlich außerhalb der Trinkwasserschutzzone III A vorgesehen. Die beantragte Erweiterungsfläche grenzt südöstlich an die bestehende Abbaufläche, von der sie durch einen rund 14 m breiten Damm aus gewachsenem Material abgetrennt wird. Die geplante Erweiterung umfasst eine Gesamtfläche von 6,5 ha. Abzüglich einzuhaltender Sicherheitsabstände beträgt die eigentliche Abbaufläche rund 5,5 ha. Der Abbau wird bis auf eine Höhe von 118 m NHN beantragt, jedoch nicht tiefer als bis zum stark lehmigen Trennhorizont ausgeführt.

Der künftige Werksverkehr soll nicht über die bestehende Abbaustätte, sondern von außen erfolgen. Dazu bedarf es einer neuen Zufahrt aus südwestlicher Richtung einschließlich einer Abfahrt von der bestehenden Geländeoberfläche auf die geplante Betriebsfläche. Diese Abfahrt liegt zum Teil innerhalb der Grenzen der bestehenden Abbaukonzession. Durch die neue Zufahrt werden ca. 0,3 ha Fläche in Anspruch genommen.

- **Aufgabenstellung, Methodik**

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie wird geprüft, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden.

Im Rahmen des Scopings zum geplanten Abbauvorhaben wurden die Arten, die in diesem Zusammenhang als überprüfungsrelevant einzustufen sind, bestimmt (siehe Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 29.05.2020). Es handelt sich, neben europäischen Vogelarten, um europarechtlich geschützte Reptilien und Amphibienarten. Bezüglich dieser Arten beziehungsweise Artengruppen wurde geprüft, ob sie im Untersuchungsgebiet bzw. im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen und von Handlungen betroffen sein können, die Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechen.

- **Vorkommen prüfungsrelevanter Arten**

Mit der Zauneidechse wurde eine in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Reptilienart im Kartierbereich festgestellt. Weitere europarechtlich streng geschützte Tierarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Im Verlauf der Brutvogelkartierung wurden 82 Vogelarten im Kartierbereich nachgewiesen. Für 47 Arten liegen Beobachtungen vor, die eine Einstufung als Brutvogel rechtfertigen. Zwölf der nachgewiesenen Brutvogelarten brüteten 2020 nach den vorliegenden Ergebnissen auch innerhalb oder unmittelbar am Rand des geplanten Abbaugbietes und der zugehörigen Zufahrt. Dabei besetzten diese Arten insgesamt 17 Brutreviere im geplanten Vorhabenbereich. Hinzu kommt die Brutkolonie der Uferschwalbe im bestehenden Abbaugbiet.

- **Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung**

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (V) und zum vorgezogenen Ausgleich (M) vorgesehen (siehe Plan 5-1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan):

- ▶ Bauzeitenbeschränkung zum Schutz bodenbrütender Vogelarten (V1),
- ▶ Vergrämen / Fangen und Umsiedeln von Zauneidechsen (V2),
- ▶ Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entfernens von Gehölzen (V3),
- ▶ Abbaubegleitendes Habitatmanagement zum Schutz der Uferschwalbe (V4).

Zum vorgezogenen Ausgleich werden folgende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt:

- ▶ M1: Anlage von Brachestreifen für die Feldlerche,
- ▶ M2: Aufwertung rekultivierter Böschungsflächen als Lebensstätte für Zauneidechsen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist sichergestellt, dass vorhabenbedingte Individuenverluste in größtmöglichem Umfang vermieden werden (keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos), die ökologische Funktion vom Vorhaben betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt bleibt und keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art durch vorhabenbedingte Störungen erfolgt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen.

## 2 Einleitung und Aufgabenstellung

---

Die H. Krichbaum GbR betreibt am Standort Babenhausen, Gemarkung Langstadt, seit 1969 den Abbau von Kies und Sand zur Gewinnung von Baustoffen und Straßenbaumaterial für den regionalen Markt. Die Adresse der Abbaustätte, die östlich der Bundesstraße B26 liegt, lautet Kiesgrube 1, Frankenweg 31, 64832 Babenhausen (siehe Abbildung 2-1).

Die Rohstoffgewinnung erfolgt auf Grundlage der Plangenehmigungen vom 12.10.2000 mit Berichtigungsbescheid vom 17.10.2000 sowie dem Plangenehmigungsbescheid vom 19.04.2016 auf Grundstücken der Gemarkungen Hergershausen und Langstadt. Die aktuell zum Abbau konzessionierten Rohstoffvorräte sind nahezu ausgeschöpft. Zur langfristigen Sicherung des Unternehmens ist daher eine Erweiterung der Kies- und Sandabbaustätte in südöstlicher Richtung geplant. Die geplante Erweiterungsfläche liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen ausgewiesenen Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten.

Bei dem geplanten Neuaufschluss zur Rohstoffgewinnung handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 Abs. 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die fachliche Zuständigkeit für das geplante Planfeststellungsverfahren liegt federführend beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt (RP Da Dezernat IV / Da 41.1 - Grundwasser).

Die SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH, Wiesloch, wurde mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie zum geplanten Vorhaben beauftragt.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie ist es, zu prüfen,

- ▶ welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche europäischen Vogelarten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen,
- ▶ ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden sowie
- ▶ bei Bedarf, die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darzustellen.

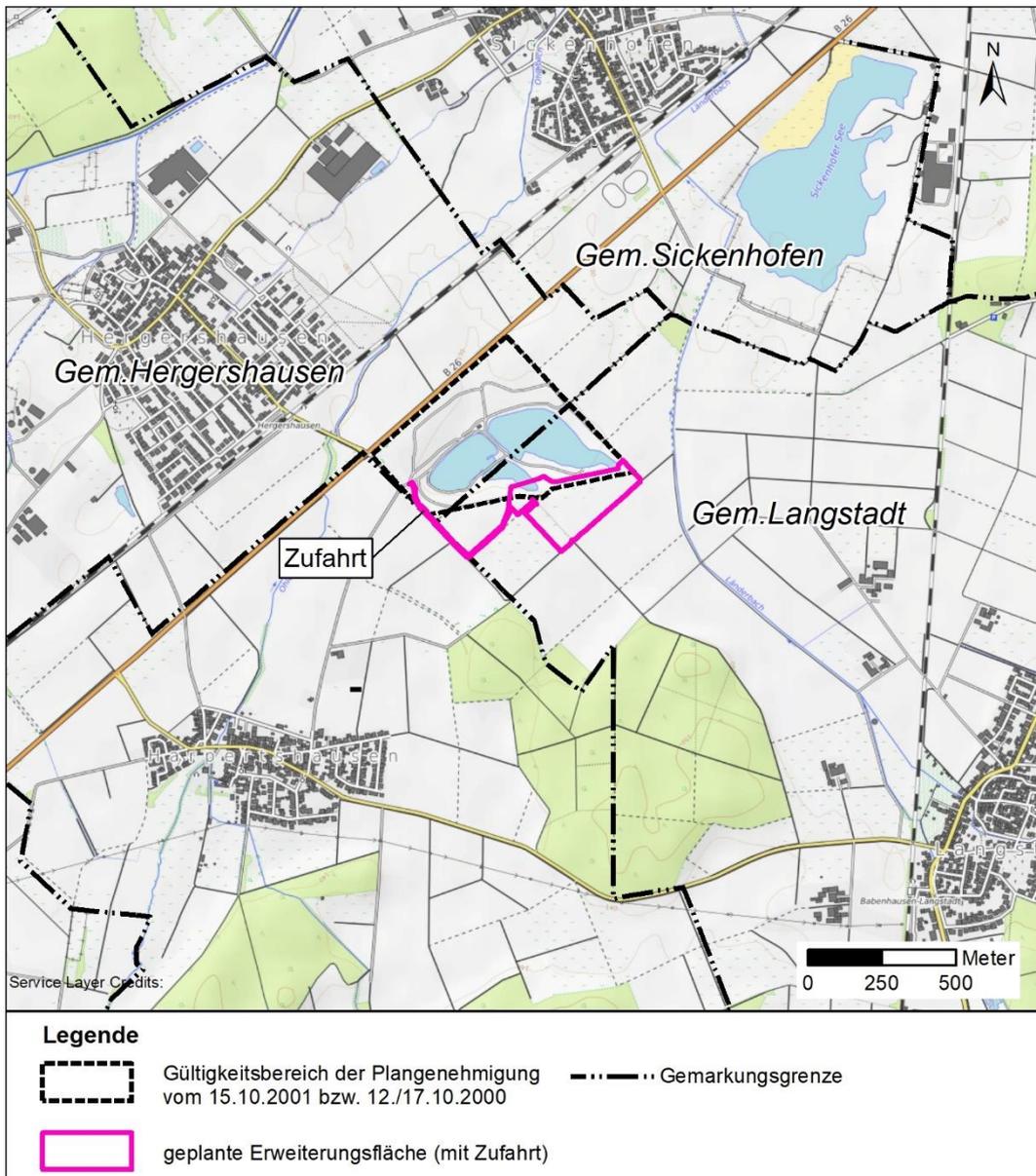


Abbildung 2-1. Übersichtskarte zur Lage des Abbaustandortes der Firma Krichbaum.

## 3 Vorhabenbeschreibung und Wirkungspotenzial

### 3.1 Vorhaben

Die bestehende Abbaustätte der Firma H. KRICHBAUM GBR sowie das beantragte Vorhaben (Erweiterungsfläche und Zufahrt) befinden sich im Landkreis Darmstadt-Dieburg auf den Gemarkungen Hergershausen und Langstadt der Stadt Babenhausen (siehe Abbildung 2-1). Der Abbaustandort liegt etwa 2,2 km südwestlich der Ortslage von Babenhausen und ca. 300 m östlich von Hergershausen. Westlich des Abbaustandortes verläuft die Bundesstraße B 26, von der die Zufahrt zum Betriebsgelände des Abbaustandorts erfolgt.

Die geplante Erweiterung der Abbaustätte erfolgt auf einer separaten Fläche, südöstlich angrenzend an den bestehenden Abbaustandort, getrennt durch einen verbleibenden Trenndamm aus gewachsenem Material von rund 14 m Breite. Damit wird der Anforderung entsprochen, nach der Auskiesung des bestehenden Konzessionsgebiets keine weitere Nassauskiesung innerhalb der Zone III A des Wasserschutzgebiets "WSG Brunnen I-XIII, ZV Dieburg" (in Festsetzung) vorzunehmen. In Abbildung 3.3-1 sind die Inhalte des Vorhabens schematisch dargestellt. Details der geplanten Abbauerweiterung enthält der Abbauplan (Plan 1-1) zum Vorhaben.

Die Grenze der geplanten Erweiterungsfläche überschneidet sich an ihrer Nordseite mit der Grenze der bestehenden Abbaukonzession. Ursächlich hierfür ist der zwischen der bestehenden und der geplanten Abbaufäche verbleibende Trenndamm. Die hier ursprünglich vorgesehene Überwasserböschung an der südöstlichen Grenze des bisherigen Abbaugebiets wird bis auf eine Höhe von 126,6 m NHN (HW + 1 m) abgegraben und bleibt als Trenndamm aus gewachsenem Material stehen.

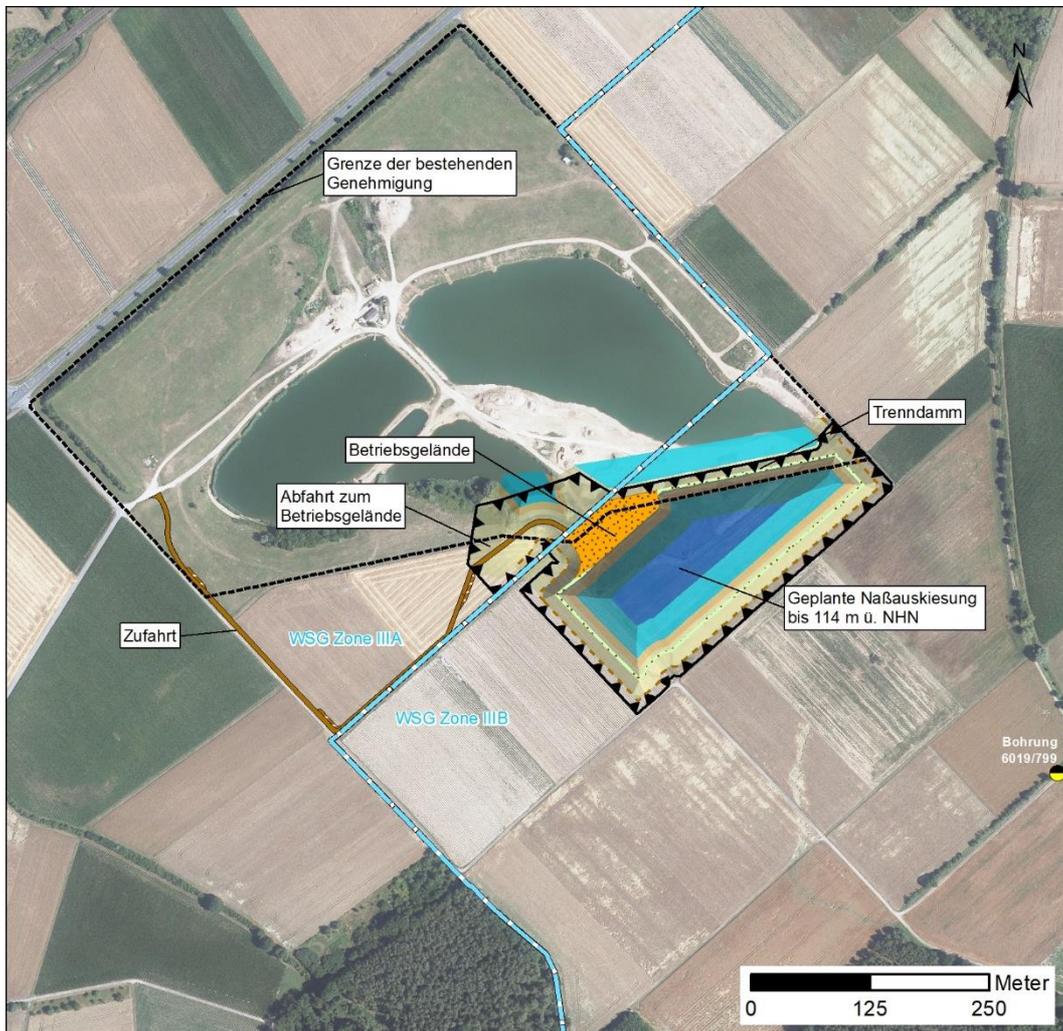
- **Zufahrt**

Die Zufahrt zur geplanten Abbaufäche erfolgt über die derzeitige Einfahrt in das bestehende Betriebsgelände und das dort befindliche Tor. Da der zukünftige Werksverkehr nicht durch das bestehende Abbaugelände erfolgen soll, zweigt die geplante Zufahrt unmittelbar nach dem Tor nach Süden ab. Sie läuft als 5 m breiter Weg mit wassergebundener Decke an der Außenkante des Flurstücks 73/2 entlang bis zur geplanten Erweiterungsfläche.

Entlang der westlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 73/2 wird der Weg nach außen mit einem Zaun (0,5 m Abstand zur Flurstücksgrenze) gesichert. Entlang der Zufahrt sind drei Ausweichbuchten vorgesehen, um Begegnungsverkehr zu ermöglichen.

Wegen fehlender Verfügbarkeit wird das Wegegrundstück mit der Flurstücknummer 59 bei der Wegeplanung ausgespart. Der Bereich der Abfahrt muss auf einer Länge von etwa 83 m eingetieft werden, um den Höhenunterschied zwischen der Gelän-

deoberfläche auf 133,5 m NHN und dem Betriebsgelände auf 126,6 m NHN in einer für LKW zu bewältigenden Steigung von etwa 12 % abzubauen.



**Abbildung 3.3-1.** Schematische Darstellung des geplanten Vorhabens, der genehmigten Wasseroberfläche des bestehenden Sees sowie das Wasserschutzgebiet "WSG Brunnen I-XIII, ZV Dieburg" Zone III A und III B.

Um die Standsicherheit des Flurstücks Nr. 59 zu gewährleisten, bleibt ein Sicherheitsabstand von 10 m um das Flurstück unverrückt. Die daran anschließende Böschung in Richtung Abbaugelände ist mit einer Neigung von 1:2 angelegt. Am Fuße dieser Böschung verläuft die Zufahrt auf das Betriebsgelände bereits ebenerdig, auf der Höhe der Trockenabbausohle auf 126,6 m NHN.

Um die geplante Zuwegung an dieser Stelle zu sichern, wird der Uferbereich des im bisherigen Abbaugelände befindlichen Gewässers teilweise mit grubeneigenem, aus der benachbarten Abgrabung für die Zufahrt stammendem Material überschüttet. Dies ermöglicht die Herstellung eines 5 m breiten Sicherheitsabstand zwischen dem geplanten Weg und der Oberkante der künftigen Böschung zu dem genannten Gewässer.

- **Abgrabungsfläche**

Die derzeitige Geländeoberfläche des geplanten Abbaubereiches befindet sich zwischen 132 m NHN und 133 m NHN. Die initiale Erschließung der beantragten Erweiterungsfläche wird vom bestehenden Abbaufeld aus mittels Hydraulikbagger und Radlader erfolgen. Vom südlichen Rand des bestehenden Abbaufeldes ausgehend, werden zunächst die ursprünglich vorgesehene Überwasserböschung sowie die künftige Betriebsfläche auf einer Geländehöhe von 126,6 m NHN (HW + 1 m) hergestellt.

Zeitgleich erfolgt die Herstellung der geplanten Zufahrt zum künftigen Abbaugelände. Sobald die neue Zufahrt fertiggestellt ist, wird der Werksverkehr nur noch über die neue Zufahrt erfolgen.

Die geplante Erweiterung der Abbaustätte umfasst eine Gesamtfläche von 6,5 ha. Abzüglich einzuhaltender Sicherheitsabstände beträgt die eigentliche Abbaufäche rund 5,5 ha. Der Abbau ist sowohl im Trockenschnitt als auch im Nassschnitt mit denselben Gewinnungsgeräten (Hydraulikbagger, Radlader) wie im bestehenden Konzessionsgebiet vorgesehen. Im Verlauf der räumlichen Abbauentwicklung werden sich Trocken- und Nassauskiesung regelmäßig abwechseln. Die Auskiesung wird sukzessive nach Südosten voranschreiten.

Der Abbau wird bis auf eine Höhe von 118 m NHN beantragt, jedoch nicht tiefer als bis zum stark lehmigen Trennhorizont ausgeführt. Im Süden des bestehenden Abbaufeldes wird derzeit gemäß Genehmigung auf eine maximale Tiefe von 119,6 m NHN ausgekieset. Da aufgrund der Lagerstätten erkundung von einer schwach nach Südosten einfallenden Trennschicht auszugehen ist, wird eine Abbausohle der geplanten Abbaufäche auf 118 m NHN beantragt.

Die beantragte Böschungsoberkante des Abbaubereichs hält einen Sicherheitsabstand von 10 m zu benachbarten Fremdgrundstücken ein. Die Böschungsneigungen bis zur Hochwasserlinie (HW-Linie) bei 125,6 m NHN werden mit einer Neigung von 1 : 2 aus dem gewachsenen Material hergestellt. Unterhalb der HW-Linie bis zur Seesohle beträgt die maximale Böschungsneigung 1 : 3. Der durch die geplante Nassauskiesung entstehende Baggersee weist im geplanten Endzustand eine Fläche von 2,87 ha auf.

Im nordwestlichen Teil der Abbaufäche wird die ca. 4.000 m<sup>2</sup> große Betriebsfläche auf einer Geländehöhe von 126,6 m NHN (HW + 1m) hergestellt. Um den See herum verläuft auf derselben Höhe ein 3 m breiter Betriebs- und Pflweg. Im Norden verläuft dieser Weg auf dem erhalten bleibenden Trenndamm, der ebenfalls eine Geländehöhe von 126,6 m NHN aufweisen wird. Zwischen der Hochwasserlinie des bestehenden und des geplanten Baggersees weist der Trenndamm eine Breite von 14 m auf.

Das Gesamtvolumen der innerhalb der geplanten Abbaugrenzen lagernden Rohstoffe umfasst ca. 492.000 m<sup>3</sup> Sand und Kies. Davon entfallen knapp 28.000 m<sup>3</sup> auf den stark sandigen Oberboden, der ebenfalls verwertbar ist und nicht als Abraum anfällt. Abzüglich entstehender Gewinnungsverluste von ca. 5 - 7 % des Bruttovolumens ergibt

sich ein nutzbares Rohstoffvolumen von ca. 458.000 m<sup>3</sup> Sand und Kies durch das geplante Abbauvolumen.

## **3.2 Wirkungspotenzial des Vorhabens**

---

Bezüglich des geplanten Neuaufschlusses zur Rohstoffgewinnung sind bau- und betriebsbedingte sowie anlagebedingte Wirkungen zu differenzieren. Folgende Wirkungen können für die artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie relevant sein:

### **3.3.1 Bau- und betriebsbedingte Wirkungen**

---

Folgende bau- und betriebsbedingte Wirkungen werden im LBP betrachtet:

- ▶ Abtrag von Deckschichten und Beseitigung von Vegetation bei der Beräumung von Flächen,
- ▶ Erdbauarbeiten zum Ausbau der Zu- und Abfahrt zum künftigen Abbaugelände,
- ▶ Umwandlung von Land- in Wasserfläche im Zuge des Rohstoffabbaus,
- ▶ Wassertrübung durch die Aufwirbelung mineralischer Schluff- und Tonpartikel,
- ▶ Fahrzeugbewegungen zum Abtransport der gewonnenen Rohstoffe,
- ▶ Schallemissionen durch Maschinen und Fahrzeuge,
- ▶ visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit und die Bewegung von Menschen und Maschinen.

### **3.3.2 Anlagebedingte Wirkungen**

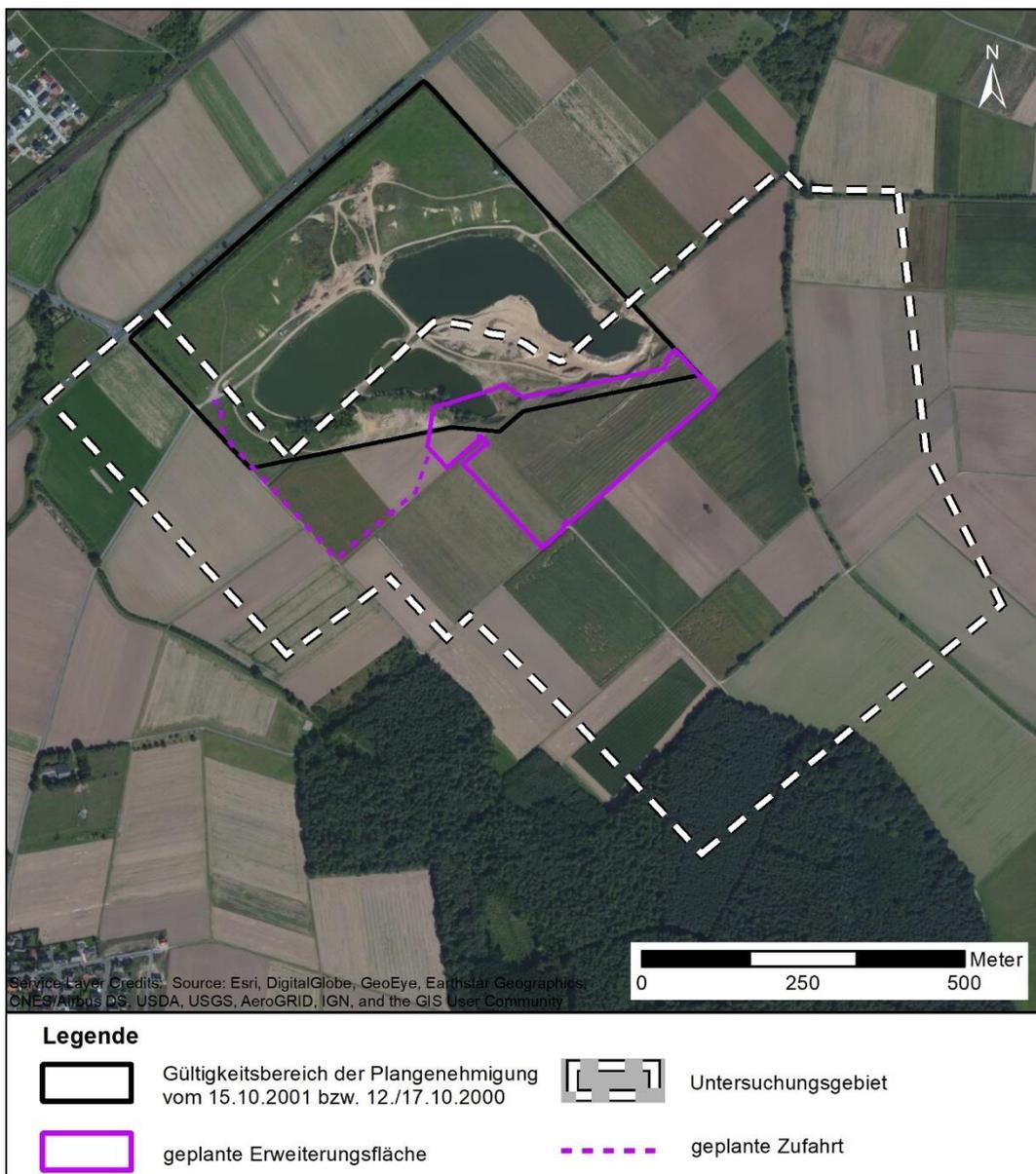
---

Folgende anlagebedingte Wirkungen werden im LBP betrachtet:

- ▶ Vorhandensein einer Wasserfläche an Stelle der ursprünglichen Landfläche,
- ▶ Beeinflussung der Grundwasserstände durch die entstehende Wasserfläche,
- ▶ Vorhandensein eines Trenndamms zwischen dem bestehenden und dem geplanten Abbaugelände,
- ▶ Wegebefestigung durch die Herstellung einer Zufahrt zum Abbau- und Betriebsgelände.

### 3.3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie ist ca. 74 ha groß und entspricht dem im Rahmen des Scopings vereinbarten Kartierbereich zur Erfassung der Biotoptypen und der Vorkommen ausgewählter Tiergruppen. Es umfasst Teile des bestehenden Abbaugebiets und den Vorhabenbereich der geplanten Abbaufäche und der Zufahrt zuzüglich eines mindestens 200 m breiten Puffers (siehe Abbildung 3.3-1).



**Abbildung 3.3-1.** Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie und geplante Erweiterungsfläche.



## 4 Methodik der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie

---

Im Rahmen des Scopings, dessen Ergebnisse in einem Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 29.05.2020 festgehalten sind, wurden die Arten, die im vorliegenden Fall als überprüfungsrelevant einzustufen sind, auf Grundlage einer fachlichen Abschichtung des Arteninventars festgelegt. Es handelt sich um folgende Artengruppen beziehungsweise Arten:

- ▶ europäische Vogelarten,
- ▶ Reptilien,
- ▶ Amphibien.

Für diese Artengruppen wurde geprüft, ob streng geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen. Das Ergebnis der Bestandserfassungen ist im Bericht "Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassungen" (SPANG, FISCHER, NATZSCHKA, GMBH 2022) ausführlich dargestellt. Eine Betroffenheit sonstiger streng geschützter Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie durch das geplante Abbauvorhaben ist auszuschließen.

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten war ein Vorkommen der Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanooides*) aufgrund der vorherrschenden Standortbedingungen grundsätzlich möglich. Die Art wurde im Zuge der Biototypenerfassung aber nicht nachgewiesen. Da auch sonst keine Hinweise vorliegen, kann ein Vorkommen der Sand-Silberschärpe im Untersuchungsgebiet der Verträglichkeitsstudie ebenfalls ausgeschlossen werden.

Für die festgestellten überprüfungsrelevanten Arten wird geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden (siehe Kapitel 6). Hierbei werden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen<sup>1</sup>) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG berücksichtigt.

Falls das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, werden die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG beschrieben. Soweit erforderlich, werden Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen<sup>2</sup>) entwickelt und beschrieben.

---

<sup>1</sup> CEF-Maßnahme (*C*ontinuous *E*cological *F*unctionality)

<sup>2</sup> FCS-Maßnahmen (*F*avourable *C*onservation *S*tatus)



---

## 5 Ergebnis der Bestandserfassungen

---

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen zum Vorkommen überprüfungsrelevanter Arten im Wirkungsbereich des geplanten Abbauvorhabens sind ausführlich im Bericht "Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassungen" (SPANG, FISCHER, NATZSCHKA, GMBH 2022) dargestellt. Nachfolgend werden die Ergebnisse hinsichtlich der Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und der Vögel zusammengefasst.

### 5.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

---

Im Verlauf der Bestandserfassung wurde mit der **Zauneidechse** eine in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Reptilienart im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Bei jeder der sechs Begehungen wurden Zauneidechsen innerhalb des Vorhabenbereichs festgestellt. Im August und im September wurden auch Jungtiere nachgewiesen, so dass die Fortpflanzung der Art im Betrachtungsraum belegt ist. Bereinigt von möglichen Doppelzählungen lassen sich eindeutig 66 Individuen der Zauneidechse unterscheiden. Dabei handelt es sich um 16 adulte, 23 subadulte und 27 juvenile Tiere.

Das nachgewiesene Vorkommen der Zauneidechse konzentriert sich auf die Randbereiche des bestehenden Abbaugebiets und die wenigen, innerhalb der Feldflur vorhandenen Gehölzbestände einschließlich ihrer Saumbereiche. Die offene Feldflur ist ansonsten als Lebensstätte für Zauneidechsen und sonstige Reptilienarten weitgehend ungeeignet. Die genauen Fundpunkte der Zauneidechsen sind in Plan 6-1 der Bestandserfassung dargestellt.

Zur Erfassung der Amphibien wurden 2020 insgesamt sechs Begehungen des Kartierbereichs durchgeführt. Im Zuge der Kartiertermine erfolgte eine gezielte Überprüfung potenzieller Laichgewässer und Landlebensräume der Amphibien. Das Arteninventar in und an den Gewässern wurde durch Verhören der arteigenen Rufe, mittels Kescherfang und durch Sichtbeobachtung adulter Tiere und Larven sowie anhand von Laichballen und Laichschnüren erfasst. Im Uferbereich der Gewässer wurden natürliche Versteckmöglichkeiten (Hohlräume unter Holzteilen, Steinen etc.) hinsichtlich ihrer Nutzung als Tagesversteck durch Amphibien abgesucht. Zusätzlich wurden im Kartierbereich zehn künstliche Verstecke (Bitumenplatten) ausgebracht und im Rahmen der Tagesbegehungen kontrolliert. Die Bitumenplatten werden erfahrungsgemäß unter anderem von der streng geschützten Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) gerne als Tagesversteck genutzt.

Unter Berücksichtigung der Kenntnisse zur Verbreitung der Arten in Hessen (AGAR & FENA 2010) und der bestehenden Flächenqualitäten wurde der Kartierbereich im Rahmen der durchgeführten Begehungen vor allem hinsichtlich eines möglichen Vorkommens typischer Pionierarten sowie weiterer frühlaichender Amphibienarten überprüft. Die Kartierungen erbrachten keine Hinweise auf ein Vorkommen streng geschützter Amphibienarten im Vorhabenbereich.

Dies gilt auch für die Kreuzkröte, obwohl der Abbaustandort der Firma Krichbaum nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde zum Teilareal eines bekannten Cluster-Vorkommens dieser Art gehört. Auch im Artenhilfskonzept 2015 für die Kreuzkröte wird auf das Vorkommen dieser Art im Betrachtungsraum hingewiesen (HESSENFORST 2015). Im Kartierjahr 2020 konnte die Kreuzkröte trotz gezielter Suche im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

## 5.2 Europäische Vogelarten

---

Im Verlauf der Brutvogelkartierung wurden 82 Vogelarten im Kartierbereich nachgewiesen. Für 47 Arten liegen Beobachtungen vor, die eine Einstufung als Brutvogel rechtfertigen. Weitere 35 im Verlauf der Kartierung im Kartierbereich festgestellte Arten sind nach SÜDBECK et al. (2005) als Nahrungsgäste oder Durchzügler zu werten.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten stehen acht Arten auf der Roten Liste Deutschlands inklusive Vorwarnliste (RYS LAVY et al. 2020). 13 Brutvogelarten des Kartierbereichs werden in der Roten Liste Hessens (HMUKLV 2014) geführt.

Die Brutvogelarten besetzten insgesamt 352 Brutreviere, darunter 230 als ein Revier gerechnete Brutröhren der Uferschwalbe (*Riparia riparia*). Zwölf der nachgewiesenen Brutvogelarten brüteten 2020 nach den vorliegenden Ergebnissen auch innerhalb oder unmittelbar am Rand des geplanten Abbauggebietes und der zugehörigen Zufahrt. Dabei besetzten diese Arten insgesamt 17 Brutreviere im geplanten Vorhabenbereich. Hinzu kommt die Brutkolonie der Uferschwalbe im bestehenden Abbauggebiet.

- ▶ Feldlerche: 4 Reviere,
- ▶ Wiesen-Schafstelze: 2 Reviere,
- ▶ Feldsperling: 2 Reviere,
- ▶ Schwarzkehlchen: 1 Revier,
- ▶ Bachstelze: 1 Revier,
- ▶ Teichhuhn: 1 Revier,
- ▶ Bluthänfling: 1 Revier,
- ▶ Dorngrasmücke: 1 Revier,
- ▶ Gartengrasmücke: 1 Revier,
- ▶ Stockente: 1 Revier,
- ▶ Kohlmeise: 1 Revier,
- ▶ Rotkehlchen: 1 Revier,
- ▶ Uferschwalbe: Brutkolonie (2020: 230 besetzte Brutröhren).

In Plan 5-1 der Bestandserfassung sind die nachgewiesenen Neststandorte beziehungsweise die vermutlichen Zentren eines Brutreviers dargestellt.

Laut schriftlicher Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde ist der Abbaustandort der Firma Krichbaum als langjähriger Brutplatz des Flussregenpfeifers bekannt. Jüngere Nachweise von jeweils einem Revier stammen danach aus den Jahren 2019 und 2021. Demgegenüber lassen die Beobachtungen aus dem Jahr 2020 bei Anwendung der Kriterien nach SÜDBECK et al (2005) lediglich eine Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast zu.



## 6 Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

---

Nachfolgend wird geprüft, ob das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten (siehe Kapitel 5) auslöst.

### 6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

---

Nach dem Ergebnis der Abschichtung des Arteninventars und der durchgeführten Bestandskartierungen stellt die **Zauneidechse** die einzige überprüfungsrelevante Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie dar.

Die Betroffenheit dieser Art wird nachfolgend unter Anwendung des vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUELV 2011) empfohlenen Formblatts für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen überprüft.

Die Kreuzkröte wurde im Zuge der aktuellen Bestandserfassungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. In Anbetracht früherer Nachweise (siehe HESSENFORST 2015) ist ein Auftreten dieser mobilen Amphibienart innerhalb des veranschlagten Abbauezeitraums grundsätzlich nicht auszuschließen, da mit dem geplanten Kiesabbau die erforderlichen Besiedlungsmöglichkeiten geschaffen werden. Durch den weiteren Abbau entstehen im Abbaubereich fortwährend Flächen, die von der Kreuzkröte als typischer Pionierart als Lebensraum genutzt werden können. Neben grabbaren Böden als Tagesverstecke entstehen abbaubedingt auf der Abbausohle temporäre Kleingewässer, die ideale Laichgewässer darstellen. Durch Belassen und gezieltes Anlegen solcher Kleingewässer kann der Bestand der Kreuzkröte im Zuge des Abbaubetriebs gefördert werden. Ein vorhabenbedingtes Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist hinsichtlich der Kreuzkröte auszuschließen.

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anh.IV - Art	V RL Deutschland			
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	- RL Hessen			
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig- unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig- schlecht <b>ROT</b>
EU <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<sup>1</sup> ( <a href="http://nature-art17.eionet.europa.eu/article17">http://nature-art17.eionet.europa.eu/article17</a> )				
<sup>2</sup> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )				
<sup>3</sup> (HLNUG (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019, Erhaltungszustand der Arten)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt unter anderem extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Für die Art bedeutsam ist ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Eine wichtige Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen als Kernhabitats und Vernetzungskorridore. Wichtige Habitatstrukturen bilden schnell erwärmbare Teilflächen als Sonnplätze in geringer Entfernung zu geeigneten Tagesverstecken (Kleinsäugerbauten, Baumstubben, Steinhäufen, etc.). Unverzichtbar sind zudem besonnte Stellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage ab Ende Mai und frostsichere Winterquartiere (BLANKE 2004). Die Art gilt als sehr standorttreu. Die Mindestreviergröße eines Männchens wird mit ca. 120 m<sup>2</sup>, die eines Weibchens mit 110 m<sup>2</sup> veranschlagt (HAFNER &amp; ZIMMERMANN 2007).</p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<p>Europaweit erstreckt sich das Verbreitungsgebiet der Zauneidechse von der Osthälfte Frankreichs ostwärts bis ins Altaigebirge in Zentralasien. Deutschlandweit fehlt die Zauneidechse nur in den höheren Gebirgslagen und z. T. an der Nordseeküste und zählt damit zu den häufigeren Reptilienarten (GÜNTHER 1996).</p> <p>Die Art ist in Hessen unterhalb 500 m ü. NHN nahezu flächendeckend und mehr oder weniger geschlossen verbreitet. In den Höhenlagen der Mittelgebirge über 500 m ü. NHN. fehlt sie weitgehend. In den klimatisch begünstigten Niederungen Südhessens ist sie stellenweise ausgesprochen häufig und individuenstark vertreten. Aufgrund der weiten Verbreitung und relativen Häufigkeit ist die Art in Hessen derzeit nicht gefährdet (AGAR &amp; FENA 2010). Davon abweichend vermuten ALFERMANN &amp; NICOLAY (2003), dass die Bestandsentwicklung der Art landesweit rückläufig ist.</p>				
<b>Vorhabenbezogene Angaben</b>				
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Zur Erfassung der Reptilien wurden sechs Begehungen des Untersuchungsgebiets zwischen Anfang Mai und Ende September 2020 durchgeführt. Bei jeder der sechs Begehungen wurden Zauneidechsen festgestellt. Bereinigt von möglichen Doppelzählungen lassen sich eindeutig 66 Individuen der Zauneidechse unterscheiden. Dabei handelt es sich um 16 adulte (7 Männchen und 9 Weibchen), 23 subadulte und 27 juvenile Tiere. Die Nach-				

<p>weisorte sind im Bestandsplan (Plan 6-1) dargestellt (SPANG, FISCHER, NATZSCHKA, GMBH 2022a).</p> <p>Die meisten Zauneidechsen wurden am südlichen Rand der bereits rekultivierten Abbaufäche im südwestlichen Teil des Abbaustandortes nachgewiesen. Die Eidechsen besiedeln hier die mit Gehölzen bestandenen Böschungsbereiche einschließlich der vorgelagerten Wiesenflächen sowie trockene Saumbereiche. Auch die südlich an das aktuelle Abbaugelände angrenzende trockene Sandbrache war mit geringer Besiedlungsdichte von der Zauneidechse besiedelt.</p> <p>Die vorherrschenden landwirtschaftlichen Anbauflächen des geplanten Abbaugeländes kommen aufgrund der regelmäßigen Bodenbearbeitung als Lebensraum der Zauneidechse nicht in Frage.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass ein Individuenaustausch zwischen den festgestellten Nachweisorten der Zauneidechse möglich ist und die Tiere einer lokalen Population angehören, die weitere Vorkommen außerhalb des Untersuchungsgebietes umfasst.</p>	
<b>6. Prognosen und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
<p>6.1 a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</p> <p>Mit dem geplanten Kiesabbau und der damit einhergehenden Flächenberäumung gehen innerhalb des Vorhabenbereichs vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse verloren. Nach den vorliegenden Kartierergebnissen aus dem Jahr 2020 ist davon auszugehen, dass die Art die Randbereiche des bestehenden Abbaugeländes sowie der angrenzenden Erweiterungsfläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzt. Im Zuge des geplanten Abbaus und der Herstellung einer Abfahrt zum neuen Betriebsgelände werden diese Standorte in Anspruch genommen.</p>	<b>ja</b>
<p>6.1 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Der Verlust vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Zuge des geplanten Vorhabens nicht vermeidbar. Deutlich gemindert wird der Flächenverlust für die Zauneidechse durch das etappenweise Voranschreiten der Abbautätigkeit.</p>	<b>nein</b>
<p>6.1 c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</p> <p>Im Verlaufe des geplanten Kiesabbaus entstehen fortwährend neue Habitate, wie Böschungen, Erdwälle und Gehölze mit Saumbereichen, die für Zauneidechsen als Lebensraum gut geeignet sind. Damit ist gewährleistet, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich erhalten bleibt.</p>	<b>ja</b>
<p>6.1 d) Wenn <b>NEIN</b> - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</p> <p>entfällt</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt ein:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>6.2 Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
<p>6.2 a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</p> <p>Im Rahmen der Flächenberäumung zur Vorbereitung des Kiesabbaus und beim Bau der Abfahrt zum künftigen Betriebsgelände können Zauneidechsen grundsätzlich durch Abgrabung und / oder Überschüttung und durch den Einsatz von Baumaschinen verletzt oder getötet werden.</p>	<b>ja</b>

<p>6.2 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Durch das Vergrämen und / oder Umsiedeln im Vorhabenbereich lebender Zauneidechsen im Vorfeld der Baumaßnahme (Vermeidungsmaßnahmen V2) wird das Töten oder Verletzen von Tieren vermieden.</p> <p>Durch schonende Entnahme der von Zauneidechsen besiedelten Gehölzstrukturen und Saumbereiche können hier lebende Tiere auf angrenzende Flächen außerhalb des geplanten Abbaugebiets verdrängt werden. Da nur wenige Individuen betroffen sind, können damit verbundene Verdrängungseffekte auf den betreffenden Ausweichflächen ausgeschlossen werden. Soweit erforderlich, werden auf der Fläche verbliebene Eidechsen gefangen und auf angrenzende Flächen umgesiedelt (Maßnahme M2). Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch das Vorhaben auszuschließen.</p>	<b>ja</b>
<p>6.2 c) <i>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet ?</i></p> <p>Durch die Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen wird soweit als möglich vermieden, dass Zauneidechsen im Rahmen der Flächenberäumung und der damit verbundenen Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten getötet oder verletzt werden.</p>	<b>nein</b>
<p>6.2 d) <i>Wenn <b>JA</b> - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</i></p> <p>entfällt</p>	
<p>6.2 e) <i>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet - ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?</i></p> <p>Für Zauneidechsen entstehen abseits vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten keine signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiken durch das geplante Abbauvorhaben.</p>	<b>nein</b>
<p><b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>6.3 <i>Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</i></p>	
<p>6.3 a) <i>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</i></p> <p>Unter Berücksichtigung der geplanten konfliktvermeidenden Maßnahmen sind signifikante Störungen der Zauneidechse durch die weitere Abbauentwicklung auszuschließen. Der weitaus überwiegende Teil der lokalen Population bleibt von dem künftigen Kiesabbau unberührt. Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf deren Erhaltungszustand sind nicht zu erwarten.</p>	<b>nein</b>
<p>6.3 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Das Vergrämen und / oder Umsiedeln im Vorhabenbereich lebender Zauneidechsen im Vorfeld der Baumaßnahme (Vermeidungsmaßnahme V2) trägt dazu bei, mögliche Störungen von Zauneidechsen durch das Vorhaben zu vermeiden.</p>	<b>ja</b>
<p>6.3 c) <i>Wird eine Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</i></p> <p>entfällt</p>	

**Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein:**

- ja  
 nein

**Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BnatSchG erforderlich?**

*Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein?  
(unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)*

- ja  
 nein

**Wenn NEIN** - Prüfung abgeschlossen

**Wenn JA** - Ausnahme gem. §45 Abs. 7 BNatSchG,  
ggf. i.V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

## 6.2 Europäische Vogelarten

---

### 6.2.1 Brutvögel

---

Die Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen **Brutvogelarten** berücksichtigt die im "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (HMUELV 2011) angeführte Empfehlung, wonach die (mögliche) Betroffenheit von Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der so genannten Ampelliste für die hessischen Brutvögel landesweit mit "Grün" (= günstig) bewertet wurde bzw. die dort als Neozoen / Gefangenschaftsflüchtlinge ("Status III") geführt werden, anhand einer vereinfachten Prüfung in tabellarischer Form erfolgen kann.

Soweit keine vereinfachte Prüfung nach den vorgenannten Maßgaben in Frage kommt, wird eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung mit Hilfe des "Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung" vorgenommen.

Im vorliegenden Fall trifft dies auf die Brutvögel **Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Schwarzkehlchen, Stockente und Teichhuhn** mit Brutvorkommen innerhalb der Vorhabenfläche zu. Hinzu kommt die **Uferschwalbe**, die aktuell im bestehenden Abbaugelände brütet.

Die vorliegenden Beobachtungen des Flussregenpfeifers aus dem Jahr 2020 lassen demgegenüber lediglich eine Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast zu, weswegen auf eine Art-für-Art-Betrachtung verzichtet wird. Das Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG kann hinsichtlich dieser Vogelart aber per se ausgeschlossen werden, da die Ackerflächen innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche als Lebensraum für den Flussregenpfeifer nicht in Frage kommen. Vielmehr profitiert die Art als typischer Pionierbesiedler von der Entstehung weiterer Rohbodenflächen im Zuge des geplanten Kiesabbaus.

Mit Bachstelze, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Kohlmeise, Rotkehlchen und Wiesen-Schafstelze weisen alle weiteren Brutvogelarten des Vorhabenbereichs landesweit einen günstigen Erhaltungszustand auf (WERNER et al. 2014). Diese Arten werden daher im Anschluss einer vereinfachten Prüfung unterzogen.

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anh.IV - Art		3 RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		3 RL Hessen	... ggf. RL regional
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig- unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig- schlecht <b>ROT</b>
EU <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<sup>1</sup> keine Bewertung des Erhaltungszustands vorhanden				
<sup>2</sup> keine Bewertung des Erhaltungszustands vorhanden				
<sup>3</sup> (WERNER et al. 2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Der Bluthänfling bevorzugt offene sonnige Flächen mit niedriger Gras- und Krautvegetation und Gehölzstrukturen. Optimale Habitate bilden z. B. extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen, Ruderalflächen, Niedermoorgebiete, Wacholderheiden, Magerrasen und Bergweiden sowie kleinparzellerte heckenreiche Wiesen- und Ackerflächen und extensiv bewirtschaftete Weinbaugebiete. Vorkommen der Art sind auch im Bereich menschlicher Siedlungen möglich (HÖLZINGER 1997). Die Nahrungshabitate befinden sich mitunter in größerer Entfernung (&gt; 1.000 m) vom Neststandort (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Kurzstrecken- bzw. Teilzieher. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Ende Februar, meist Mitte März bis Ende April (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Freibrüter; Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen, selten auch Bodennest. Einzelbrüter, häufig auch in lockeren Kolonien (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Balz ab Anfang April, Eiablage ab Anfang April, meist zwei Jahresbruten, Gelege mit (3) 4 - 6 Eiern, Brutdauer 12 - 13 Tage, Nestlingsdauer 12 - 17 Tage (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Höchste durchschnittliche Siedlungsdichte in Siedlungen, z. B. bis 9,1 BP/10 ha auf altem Friedhof in Ravensburg (HÖLZINGER 1997). Höchstdichten in Mitteleuropa auf Flächen von 20 - 49 ha durchschnittlich bei 6,5 BP/10 ha (BAUER et al. 2005).</p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<p>Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzone der West- und Zentralpaläarktis, überwintert in schneefreien Gebieten Süd- und Westeuropas. In Mitteleuropa etwa 1 - 2 Mio. Brutpaare (BAUER et al. 2005).</p> <p>Nach GEDEON et al. (2014) umfasst der Bestand in Deutschland (2005 - 2009) zwischen 125.000 und 235.000 Reviere, wobei im Zeitraum 1990 bis 2009 eine starke Bestandsabnahme zu verzeichnen war. Im Brutvogelatlas Hessen (HGON 2010) wird der landesweite Brutbestand des Bluthänflings mit 10.000 - 20.000 Revieren angegeben.</p>				

Vorhabenbezogene Angaben	
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Bluthänfling kam 2020 mit vier Brutrevieren im Untersuchungsgebiet vor. Drei der vier Brutreviere des Bluthänflings wurden an den gehölzbestandenen Randböschungen des bereits rekultivierten, am Nordrand des Kartierbereichs liegenden Baggersees nachgewiesen. Die Art findet hier sowohl die zur Nestanlage erforderlichen Gehölzen als auch zur Nahrungssuche geeignete Flächen in Form von unbefestigten Wegen, Ruderalfluren und kiesig-sandigen Abbauf Flächen. Eines dieser drei Reviere lag im geplanten Vorhabenbereich der Abbauerweiterung. Ein weiteres Revier befand sich in einer Hecke entlang der Zufahrt zur B 26. Im Bestandsplan (Plan 5-1) ist die Lage der nachgewiesenen Brutreviere dargestellt.	
<b>6. Prognosen und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
<b>6.1 a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>  Bei der Herstellung einer Abfahrt zum künftigen Betriebsgelände und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Rodungsmaßnahme werden Gehölze beseitigt, die 2020 von einem Brutpaar des Bluthänflings als Bruthabitat genutzt wurden. Bezüglich der übrigen drei im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutpaare ist nicht von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen, da deren Brutstandorte durch die Maßnahme nicht in Anspruch genommen werden.	<b>ja</b>
<b>6.1 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>  Die Beseitigung eines Teils der im Vorhabenbereich liegenden Gehölze ist im Zuge der Herstellung einer Abfahrt zum künftigen Betriebsgelände und der in diesem Zusammenhang nötigen Schüttungen nicht vermeidbar.	<b>nein</b>
<b>6.1 c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b>  Im Umfeld des Vorhabenbereichs sind weitere, als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Bluthänfling geeignete Lebensräume und Habitatstrukturen vorhanden, die unverändert erhalten bleiben. Da der Bluthänfling keine enge Nistplatzbindung aufweist, ist von einem Ausweichen betroffener Individuen auf diese benachbarten Flächen auszugehen. Da nur ein Brutpaar der Art betroffen ist, können Verdrängungseffekte in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden. Im Zuge der Rekultivierung entstehen am Standort neue Gehölzflächen, die mittelfristig von der Art wieder als Bruthabitat genutzt werden können. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.	<b>ja</b>
<b>6.1 d) Wenn <b>NEIN</b> - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b>  entfällt	<b>ja</b>
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt ein:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>6.2 Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
<p><b>6.2 a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b></p> <p>Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen erwachsener Vögel ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Dagegen ist ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) im Zuge der erforderlichen Rodungsmaßnahmen zur Herstellung einer Abfahrt zum künftigen Betriebsgelände grundsätzlich möglich.</p>	<b>ja</b>
<p><b>6.2 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b></p> <p>Sämtliche Rodungsarbeiten werden außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme V3). Dadurch wird ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Vögeln einschließlich ihrer Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) vermieden.</p>	<b>ja</b>
<p><b>6.2 c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet ?</b></p> <p>Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V3 wird gewährleistet, dass keine Individuen des Bluthänflings im Rahmen der Flächenberäumung und der damit verbundenen Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten getötet oder verletzt werden.</p>	<b>nein</b>
<p><b>6.2 d) Wenn JA - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b></p> <p>entfällt</p>	
<p><b>6.2 e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet - ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?</b></p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko des Bluthänflings durch das geplante Vorhaben und die davon ausgehenden Wirkungen kann ausgeschlossen werden.</p>	<b>nein</b>
<p><b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<p><b>6.3 a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b></p> <p>Eventuelle Störungen brütender Vögel im Zuge der erforderlichen Rodungsmaßnahmen werden durch die Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme V3) vermieden. Außerhalb des Vorhabenbereichs kommt es zu keinen Auswirkungen, die zu einer erheblichen Störung des Bluthänflings führen können. Auch durch die künftige Nutzung der geplanten Werkszufahrt werden keine entsprechenden Wirkungen entstehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.</p>	<b>nein</b>
<p><b>6.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b></p> <p>Über die Vermeidungsmaßnahme V3 hinaus sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten des Störungstatbestands zu verhindern.</p>	<b>ja</b>

6.3 c) Wird eine Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	<b>ja</b>
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b> <i>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein?            (unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</i> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  <b>Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen</b> <b>Wenn JA - Ausnahme gem. §45 Abs. 7 BNatSchG,            ggf. i.V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!</b>	

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anh. IV - Art		3 RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		V RL Hessen	... ggf. RL regional
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig- unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig- schlecht <b>ROT</b>
EU <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<sup>1</sup> keine Bewertung des Erhaltungszustands vorhanden			
	<sup>2</sup> keine Bewertung des Erhaltungszustands vorhanden			
	<sup>3</sup> (WERNER et al. 2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen			
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Die Feldlerche besiedelt die Kultur- und Natursteppe aller Höhenlagen. Bevorzugte Brutbiotope stellen abwechslungsreiche Feldfluren, vorzugsweise mit Wintergetreide, Luzerne oder Rotklee, dar. Für Zweitbruten wird auch Sommergetreide genutzt. Außerdem werden Weiden, Mager- und Fettwiesen sowie Naturrasen besiedelt. Entscheidend ist die Krautschicht, die nicht zu hoch (&lt; 20 cm) und nicht zu locker ausgebildet sein sollte (HÖLZINGER 1999).</p> <p>Kurzstreckenzieher, Ankunft im Brutgebiet zwischen Ende Januar und Mitte März (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Bodenbrüter; Nester in Gras- und niederer Krautvegetation, bevorzugte Vegetationshöhe 15 - 20 cm (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Höchste Balzaktivität zwischen Mitte März und Ende April, Brutzeit ab Mitte April, Zweitbrut ab Juni, Gelege mit 2 - 5 Eiern, Brutdauer 12 - 13 Tage, Nestlingsdauer ca. elf Tage (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Für die Feldlerche wird von BAUER et al. (2005) auf Flächen von über 100 ha eine Brutdichte von 3,1 bis 6,2 Revieren / 10 ha (Ø 4,1) angegeben. Vergleichbare Besiedlungsdichten zwischen 2,0 und 6,0 Revieren / 10 ha (Ø 4,4) wurden von der Staatlichen Vogelschutzwarte in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe für Natur und Landschaft für das Land Hessen ermittelt (PNL 2010). Allerdings können laut HÖLZINGER (1999) in baum- und strauchloser Feldflur auch höhere Siedlungsdichten von 8 - 14 Revieren / 10 ha vorkommen. Die durchschnittliche Reviergröße der Feldlerche wird von BAUER et al. (2005) mit 0,5 bis 0,79 ha angegeben.</p> <p>Gefährdung: Intensivierung der Landwirtschaft und damit verbundene Strukturverarmung der Landschaft. Reduzierung des Bruterfolgs in Ackergebieten (insbesondere der Zweitbrut) durch hohe Halmdichte der Getreidebestände. Unzureichendes Nahrungsangebot durch den flächigen Einsatz von Pestiziden.</p>				

<p><b>4.2 Verbreitung</b></p> <p>Das Verbreitungsgebiet der Feldlerche reicht von Westeuropa und Nordwestafrika bis Ostsibirien und Japan. Die Art ist häufiger Brut- und Sommervogel in weiten Teilen Mitteleuropas, der in schneefreien Gebieten Süd- und Westeuropas überwintert (BAUER et al 2005). Die Feldlerche ist nahezu in ganz Deutschland verbreitet, wobei sie in ausgedehnten Agrarlandschaften im Osten die höchsten Dichten erreicht. In den Mittelgebirgsregionen und überwiegend bewaldeten Regionen ist die Art vergleichsweise selten.</p> <p>Nach GEDEON et al. (2014) umfasst der Bestand in Deutschland (2005 - 2009) zwischen 1,3 und 2,0 Mio. Reviere, wobei lang- und kurzfristig abnehmende Bestandstrends zu verzeichnen sind. Der Brutbestand der Feldlerche in Hessen wird mit 150.000 - 200.000 Brutpaaren angegeben (HGON 2010).</p>	
<p><b>Vorhabenbezogene Angaben</b></p>	
<p><b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b></p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Feldlerche wurde mit insgesamt 24 Revieren in der gesamten, an das bestehende Abbaugelände angrenzenden Feldflur festgestellt. Die Nestanlage erfolgte durchweg in Flächen, die zum Getreideanbau genutzt wurden. Lediglich Teilflächen entlang der im Gebiet verlaufenden Heckenstrukturen sowie der südlich benachbarte Waldrand werden wegen der Kulissenwirkung von der Feldlerche als Brutplatz gemieden. Im Bestandsplan (Plan 5-1) ist die Lage der nachgewiesenen Brutreviere dargestellt.</p> <p>Nach PNL (2010) sind die lokalen Populationen der Feldlerche auf regionaler Ebene abzugrenzen. Im vorliegenden Fall bildet die Untermainebene den entsprechenden Bezugsraum, für den ein Vorkommen von 7.500 bis 11.000 Revieren der Feldlerche veranschlagt wird.</p>	
<p><b>6. Prognosen und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b></p>	
<p><i>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</i></p>	
<p><i>6.1 a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</i></p> <p>Durch den geplanten Kiesabbau und die damit verbundene Flächenberäumung werden vier Brutreviere der Feldlerche in Anspruch genommen, die im Rahmen der Bestandserfassung 2020 im Vorhabenbereich nachgewiesen wurden.</p>	<p><b>ja</b></p>
<p><i>6.1 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Der Verlust vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge des geplanten Vorhabens ist nicht vermeidbar. Gemindert wird der Flächenverlust für die Feldlerche durch das schrittweise Vorschreiten der Flächenberäumung. Aufgrund der Abbaugeschwindigkeit und der Lage der nachgewiesenen Brutreviere ist davon auszugehen, dass ein entsprechender Habitatverlust frühestens etwa zehn Jahre nach Beginn der Abbauerweiterung stattfinden wird.</p>	<p><b>nein</b></p>
<p><i>6.1 c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</i></p> <p>Im Umfeld des vom Abbauvorhaben betroffenen Bereichs sind nach den vorliegenden Kartierergebnissen weitere Brutreviere der Feldlerche auf den für die Art geeigneten Flächen vorhanden. Ein Ausweichen der vom Flächenverlust betroffenen Feldlerchenpaare auf umliegende Flächen ist daher nicht möglich bzw. wäre mit unerwünschten Verdrängungseffekten verbunden.</p>	<p><b>nein</b></p>

<p>6.1 d) Wenn <b>NEIN</b> - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</p> <p>Durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen kann der Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme M1) ist die Anlage von Buntbrache- und Schwarzbrachestreifen innerhalb oder am Rand von landwirtschaftlichen Kulturen vorgesehen. Das Maßnahmenkonzept zielt auf eine Steigerung der derzeitigen Siedlungsdichte der Feldlerche in der Umgebung der geplanten Abbaufäche ab. Die Maßnahmeninhalte folgen den Empfehlungen der STAATLICHEN VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2015). Danach kann durch die Anlage eines 10 m breiten und 100 m langen Bunt- und Schwarzbrachestreifens (= 0,1 ha) der Verlust eines Brutreviers der Feldlerche kompensiert werden. Für die abbaubedingte Inanspruchnahme von vier Revieren der Feldlerche müssen somit vier Bunt- und Schwarzbrachestreifen hergestellt werden.</p>	<b>ja</b>
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt ein:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>6.2 Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>6.2 a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</p> <p>Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von erwachsenen Individuen ist aufgrund des Flugvermögens und des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Dagegen ist ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) im Zuge der Flächenberäumung möglich, wenn diese während der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche durchgeführt wird.</p>	<b>ja</b>
<p>6.2 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Das Entfernen der Vegetation und des Oberbodens im Vorhabenbereich erfolgt außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Brutvogelarten. Die Beräumung im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme V1). Danach ist die betreffende Fläche als Bruthabitat für die Feldlerche nicht mehr geeignet. Durch die Anwendung dieser Bauzeitenregelung wird das Töten oder Verletzen von Entwicklungsformen der Feldlerche vermieden.</p>	<b>ja</b>
<p>6.2 c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet ?</p> <p>Bei Anwendung der erwähnten Bauzeitenregelung ist auszuschließen, dass Individuen der Feldlerche bei der Flächenberäumung im Rahmen des Abbauvorhabens verletzt oder getötet werden.</p>	<b>nein</b>
<p>6.2 d) Wenn <b>JA</b> - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>entfällt</p>	

<p>6.2 e) <i>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet - ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?</i></p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Feldlerche durch die Anlagen und die betrieblichen Abläufe der geplanten Kiesgewinnung ist auszuschließen.</p>	<b>nein</b>
<p><b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>6.3 a) <i>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</i></p> <p>Eine störungsbedingte Beeinträchtigung oder gar ein Verlust von Brutrevieren durch abbaubedingte Störungen ist nicht zu erwarten. Von dem Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die zu entsprechenden Auswirkungen auf die Feldlerche führen können. Bezüglich 2020 nachgewiesener Feldlerchenreviere im Umfeld der geplanten Zufahrt sind geeignete Ausweichmöglichkeiten vorhanden, so dass in diesen Fällen kein Revierverlust zu erwarten ist.</p>	<b>nein</b>
<p>6.3 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Störungen der Feldlerche während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit werden durch die Bauzeitenregelung zur Flächenberäumung vermieden (Vermeidungsmaßnahme V1).</p>	<b>ja</b>
<p>6.3 c) <i>Wird eine Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</i></p> <p>Durch die Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine Störungen, durch die der Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt werden kann.</p>	<b>ja</b>
<p><b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b></p> <p><i>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein? (unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</i></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><b>Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen</b></p> <p><b>Wenn JA - Ausnahme gem. §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!</b></p>	

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anh.IV - Art		V RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		V RL Hessen	... ggf. RL regional
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig- unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig- schlecht <b>ROT</b>
EU <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<sup>1</sup> keine Bewertung des Erhaltungszustands vorhanden				
<sup>2</sup> keine Bewertung des Erhaltungszustands vorhanden				
<sup>3</sup> (WERNER et al. 2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Brutvogel lichter Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffener, gehölzreicher Landschaften. Heute im Bereich menschlicher Siedlungen, in gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten, Gartenstädte) sowie in strukturreichen Dörfern (Bauergärten, Obstwiesen, Hofgehölze). Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze (SÜDBECK 2005). Standvogel (SÜDBECK 2005).</p> <p>Höhlenbrüter; Nest vornehmlich in Baumhöhlen (u. a. Spechthöhlen, in Städten fast ausnahmslos in Nistkästen), aber auch in Gebäuden (Dachtraufbereich) sowie Nestern anderer Vogelarten (z. B. Greifvogel-, Storch- und Reihernestern). Selten Freibrüter. Brutet auch gesellig in lockeren Kolonien (SÜDBECK 2005).</p> <p>Brutzeit von Anfang April bis Anfang August, ein bis drei Jahresbruten, Gelege mit 3 - 7(8) Eiern, Brutdauer 11 - 14 Tage, Nestlingsdauer 15 - 20 Tage (SÜDBECK 2005).</p> <p>Höchste durchschnittliche Siedlungsdichte in Mitteleuropa (meist Nistkastenpopulationen) 20,4 Reviere / 10 ha (bezogen auf Kontrollflächen von 20 - 49 ha) (BAUER et al. 2005).</p> <p>Raumbedarf zur Brutzeit: &lt; 0,3 - &gt; 3 ha (FLADE 1994). Fluchtdistanz: &lt; 10 m (FLADE 1994).</p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<p>Der Feldsperling ist Brutvogel mit Ausnahme der Tundra in allen Zonen der Paläarktis und Orientalis von Westeuropa bis einschließlich Sachalin, Japan und Große Sunds-Inseln (BAUER et al 2005). Nach GEDEON et al. (2014) umfasst der Bestand des Feldsperlings in Deutschland (2005 - 2009) zwischen 800.000 und 1,2 Mio. Reviere, wobei der Bestandstrend sowohl lang- als auch kurzfristig negativ ist. Der Brutbestand des Feldsperlings in Hessen wird im Brutvogelatlas (HGON 2010) mit 150.000 - 200.000 Reviere angegeben.</p>				

Vorhabenbezogene Angaben	
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Feldsperling wurde im Rahmen der Bestandserfassung 2020 mit zwei Brutpaaren im Untersuchungsgebiet festgestellt. Beide Brutpaare nutzten den Gehölzbestand am südlichen Rand des bestehenden Abbaustandortes als Bruthabitat. Die daran angrenzenden Wiesenflächen der bereits seit längerer Zeit rekultivierten Abbaubereiche werden von der Art als Nahrungshabitat genutzt. Die geplante Abbaufäche ist als Bruthabitat für den Feldsperling nicht geeignet. Im Bestandsplan (Plan 5-1) ist die Lage der nachgewiesenen Brutreviere dargestellt.	
<b>6. Prognosen und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
<b>6.1 a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>  Bei der Herstellung einer Abfahrt zum künftigen Betriebsgelände und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Rodungsmaßnahme werden Gehölze beseitigt, die 2020 von zwei Brutpaaren des Feldsperlings als Bruthabitat genutzt wurden.	<b>ja</b>
<b>6.1 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>  Die Beseitigung eines Teils der im Vorhabenbereich liegenden Gehölze ist im Zuge der Herstellung einer Abfahrt zum künftigen Betriebsgelände und der in diesem Zusammenhang nötigen Schüttungen nicht vermeidbar.	<b>ja</b>
<b>6.1 c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b>  Im näheren Umfeld des Vorhabenbereichs sind weitere, als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Feldsperling geeignete Lebensräume und Habitatstrukturen vorhanden, die unverändert erhalten bleiben. Da der Feldsperling keine enge Nistplatzbindung aufweist, ist von einem Ausweichen der betroffenen Individuen auf benachbarte Flächen auszugehen. Da nur zwei Brutpaare der Art betroffen sind, können Verdrängungseffekte in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.	<b>ja</b>
<b>6.1 d) Wenn <b>NEIN</b> - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt ein:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.2 Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
<b>6.2 a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b>  Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen erwachsener Vögel ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Dagegen ist ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) im Zuge der erforderlichen Rodungsmaßnahmen zur Herstellung einer Abfahrt zum künftigen Betriebsgelände grundsätzlich möglich.	<b>ja</b>

<p>6.2 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Sämtliche Rodungsarbeiten werden außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme V3). Dadurch wird ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Vögeln einschließlich ihrer Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) vermieden.</p>	<b>ja</b>
<p>6.2 c) <i>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet ?</i></p> <p>Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V3 wird gewährleistet, dass keine Individuen des Feldsperlings im Rahmen der Flächenberäumung und der damit verbundenen Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten getötet oder verletzt werden.</p>	<b>nein</b>
<p>6.2 d) <i>Wenn <b>JA</b> - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</i></p> <p>entfällt</p>	
<p>6.2 e) <i>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet - ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?</i></p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko des Feldsperlings durch das geplante Vorhaben und die davon ausgehenden Wirkungen kann ausgeschlossen werden.</p>	<b>nein</b>
<p><b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>6.3 a) <i>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</i></p> <p>Eventuelle Störungen brütender Vögel im Zuge der erforderlichen Rodungsmaßnahmen werden durch die Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme V3) vermieden. Außerhalb des Vorhabenbereichs kommt es zu keinen Auswirkungen, die zu einer erheblichen Störung des Feldsperlings führen können. Auch durch die künftige Nutzung der geplanten Werkzufahrt werden keine entsprechenden Wirkungen entstehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.</p>	<b>nein</b>
<p>6.3 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Über die Vermeidungsmaßnahme V3 hinaus sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten des Störungstatbestands zu verhindern.</p>	<b>ja</b>
<p>6.3 c) <i>Wird eine Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</i></p> <p>entfällt</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

**Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

*Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein?  
(unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)*

- ja  
 nein

**Wenn NEIN** - Prüfung abgeschlossen

**Wenn JA** - Ausnahme gem. §45 Abs. 7 BNatSchG,  
ggf. i.V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anh.IV - Art			- RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart			- RL Hessen ... ggf. RL regional
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig- unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig- schlecht <b>ROT</b>
EU <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<sup>1</sup> keine Bewertung des Erhaltungszustands vorhanden				
<sup>2</sup> keine Bewertung des Erhaltungszustands vorhanden				
<sup>3</sup> (WERNER et al. 2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Das Schwarzkehlchen besiedelt vorwiegend offenes, vorwiegend gut besonntes und trockenes Gelände mit flächendeckender Vegetation (BAUER et al. 2005b). Bevorzugt besiedelt werden Lebensräume mit Büschen, Zäunen und Leitungsdrahten die als Warte genutzt werden sowie Lebensräume mit hochwachsenden Einzelpflanzen (HÖLZINGER 1999). Feuchte Stellen, deren Vegetation den Anforderungen entspricht, werden toleriert. Der Nahrungserwerb erfolgt durch Wartenflug auf den Boden, im kurzen schräg nach oben führenden Jagdflug in der Luft, im Rüttelflug von der Vegetation ablesend oder hüpfend auf dem Boden (BAUER et al. 2005).</p> <p>Teil- und Kurzstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet Mitte März, zunehmend auch einzelne Überwinterer (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Bodenbrüter; Nester in kleinen Vertiefungen am Boden nach oben abgeschirmt, bevorzugt in Hanglagen von Dämmen oder Böschungen, im Gras führt meist ein kurzer Tunnel zum Nest; Gelege mit meist drei bis sechs Eiern; Brutdauer etwa 12 - 14 Tage; Nestlingsdauer etwa 14 - 16 Tage; Flüge Jungvögel ab Mitte April bis Anfang September; mindestens zwei bis zu, witterungsbedingt, vier Jahresbruten (SÜDBECK et al. 2005). Ein Brutrevier des Schwarzkehlchens ist 0,5 - 2,0 ha groß, bei Siedlungsdichten von meist 0,3 bis 1,0 Revieren auf 10 ha (BAUER et al. 2005).</p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<p>Lückig verbreiteter, lokal häufiger Brut- und Sommervogel (BAUER et al. 2005) mit Überwinterungsgebiet im westlichen Mittelmeerraum (HÖLZINGER 1999).</p> <p>Nach GEDEON et al. (2014) umfasst der Bestand des Schwarzkehlchens in Deutschland (2005 - 2009) zwischen 12.000 und 21.000 Reviere. Dabei hat der Brutbestand seit etwa Ende der 1980er Jahre merklich zugenommen. Der Brutbestand des Schwarzkehlchens in Hessen wird im Brutvogelatlas (HGON 2010) mit 400 bis 600 Reviere angegeben.</p>				

Vorhabenbezogene Angaben	
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Kartierbereich wurde 2020 ein Brutrevier des Schwarzkehlchens festgestellt. Das Brutpaar nutzte die trockene, mit vereinzelt Gehölzen durchsetzte Ruderalflur auf sandigem Untergrund innerhalb des geplanten Abbaugebiets als Brutplatz. Im Bestandsplan (Plan 5-1) ist die Lage des nachgewiesenen Brutreviers dargestellt.	
<b>6. Prognosen und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
6.1 a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  Im Verlaufe der geplanten Abbauentwicklung geht der 2020 im geplanten Abbaubereich nachgewiesene Brutplatz des Schwarzkehlchens verloren.	<b>ja</b>
6.1 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  Die Inanspruchnahme des 2020 als Brutplatz genutzten Standorts im Zuge des geplanten Abbauvorhabens ist nicht vermeidbar. Eine Herausnahme des Standortes aus dem Vorhabenbereich ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich.	<b>nein</b>
6.1 c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  Das Schwarzkehlchen findet im Umfeld der geplanten Abbaufäche ausreichend als Bruthabitat geeignete Flächen, die ein Ausweichen des betroffenen Brutpaares ermöglichen. Die Art besitzt als Bodenbrüter keine enge Bindung an einen bestimmten Nistplatz. Die großflächigen Böschungsbereiche am bestehenden Abbaustandort bieten gute Bedingungen für eine Nutzung als Bruthabitat durch das Schwarzkehlchen. Vor diesem Hintergrund ist nicht von einer Beeinträchtigung des lokalen Brutvorkommens auszugehen. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.	<b>ja</b>
6.1 d) Wenn <b>NEIN</b> - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt ein:</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.2 Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
6.2 a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von erwachsenen Individuen ist aufgrund des Flugvermögens und des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Dagegen ist ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) im Zuge der Flächenberäumung möglich, wenn diese während der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit des Schwarzkehlchens durchgeführt wird.	<b>ja</b>

<p>6.2 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Das Entfernen der Vegetation und des Oberbodens im Vorhabenbereich erfolgt außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Brutvogelarten. Die Beräumung der zum Abbau anstehenden Flächen wird im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme V1). Danach ist die betreffende Fläche als Bruthabitat für das Schwarzkehlchen nicht mehr geeignet. Durch die Anwendung dieser Bauzeitenregelung wird das Töten oder Verletzen von Entwicklungsformen des Schwarzkehlchens vermieden.</p>	<b>ja</b>
<p>6.2 c) <i>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet ?</i></p> <p>Bei Anwendung der erwähnten Bauzeitenregelung ist auszuschließen, dass Individuen des Schwarzkehlchens bei der Flächenberäumung im Rahmen des Abbauvorhabens verletzt oder getötet werden.</p>	<b>nein</b>
<p>6.2 d) <i>Wenn JA - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</i></p> <p>entfällt</p>	
<p>6.2 e) <i>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet - ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?</i></p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko des Feldsperlings durch das geplante Vorhaben und die davon ausgehenden Wirkungen kann ausgeschlossen werden.</p>	<b>nein</b>
<p><b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>6.3 a) <i>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</i></p> <p>Eventuelle Störungen brütender Vögel im Zuge der Flächenberäumung werden durch eine Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme V1) vermieden. Außerhalb des Vorhabenbereichs kommt es zu keinen Auswirkungen, die zu einer erheblichen Störung führen können. Auch durch die künftige Nutzung der geplanten Werkszufahrt werden keine entsprechenden Wirkungen entstehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Schwarzkehlchens durch das Vorhaben ist auszuschließen.</p>	<b>nein</b>
<p>6.3 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit werden durch die Bauzeitenregelung zur Flächenberäumung vermieden (Vermeidungsmaßnahme V1).</p>	<b>ja</b>
<p>6.3 c) <i>Wird eine Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</i></p> <p>entfällt</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

**Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

*Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein?  
(unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)*

- ja  
 nein

**Wenn NEIN** - Prüfung abgeschlossen

**Wenn JA** - Ausnahme gem. §45 Abs. 7 BNatSchG,  
ggf. i.V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anh.IV - Art			- RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart			V RL Hessen ... ggf. RL regional
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig- unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig- schlecht <b>ROT</b>
EU <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<sup>1</sup> keine Bewertung des Erhaltungszustands vorhanden				
<sup>2</sup> keine Bewertung des Erhaltungszustands vorhanden				
<sup>3</sup> (WERNER et al. 2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>				
Die Stockente kommt in fast allen Landschaften mit stehenden und langsam fließenden Gewässern vor, sofern diese nicht durchgehend von Steilufem umgeben oder völlig vegetationslos sind (SÜDBECK 2005).				
Kurzstreckenzieher (SÜDBECK 2005).				
Meist Bodenbrüter, der Neststandort ist sehr variabel. Das Nest wird z. B. in Röhrichten, Seggenrieden, Ufergebüsch, Hecken, Feldgehölzen usw. angelegt, mitunter auch auf Bäumen (SÜDBECK 2005).				
Eiablage ab Ende Februar bis Ende Juli, Hauptlegezeit im April. Gelege mit (5) 7 - 11 (18) Eiern, Brutdauer 24 - 32 Tage, Jungvögel sind nach 50 - 60 Tagen flügge (SÜDBECK 2005).				
Siedlungsdichte sehr variabel, meist zwischen 0,2 -5,7 BP pro ha (BAUER et al. 2005).				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
In Mitteleuropa häufige und weitverbreitete Ente von der Küste bis ins Gebirge, auch in menschlichen Ballungsräumen (BAUER et al 2005). Nach GEDEON et al. (2014) umfasst der Bestand der Stockente in Deutschland (2005 - 2009) zwischen 190.000 und 345.000 Reviere, wobei der Bestand langfristig als stabil eingestuft wird. Der Brutbestand in Hessen wird im Brutvogelatlas (HGON 2010) mit 8.000 - 12.000 Revieren angegeben.				
<b>Vorhabenbezogene Angaben</b>				
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
Die Stockente wurde im Rahmen der Bestandserfassung 2020 mit einem Brutpaar im Untersuchungsgebiet festgestellt. Sie nutzte das kleinste der drei am Abbaustandort bereits bestehenden Gewässer als Brutplatz. Als Neststandort diente das mit Gehölzen und schmalen Röhricht bestandene Südufer des genannten Gewässers. Im Bestandsplan (Plan 5-1) ist die Lage des nachgewiesenen Brutreviers dargestellt.				
<b>6. Prognosen und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				

<p>6.1 a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</p> <p>Im Zuge der Herstellung einer Abfahrt zum künftigen Betriebsgelände und der hierzu erforderlichen Böschungsgestaltung werden Teile der Gehölze am Ufer des bestehenden Gewässers beseitigt. Aufgrund des damit verbundenen Deckungsverlustes ist davon auszugehen, dass der betreffende Uferbereich der Stockente als Neststandort vorübergehend nicht mehr zur Verfügung stehen wird.</p>	<b>ja</b>
<p>6.1 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Die Entfernung eines Teils der Ufergehölze im Vorfeld der Böschungsgestaltung ist nicht vermeidbar. Die Gestaltung der benötigten Abfahrt zum künftigen Betriebsgelände wurde bereits so konzipiert, dass die Inanspruchnahme der Ufergehölze soweit als möglich vermieden wird und auf das Mindestmaß beschränkt bleibt.</p>	<b>nein</b>
<p>6.1 c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</p> <p>Da der überwiegende Teil der Ufervegetation an dem 2020 von der Stockente besiedelten Gewässer unverändert erhalten bleibt, kann das vom Vorhaben betroffene Brutpaar unmittelbar auf benachbarte Flächen mit entsprechender Deckung ausweichen. Eine Beeinträchtigung des lokalen Brutvorkommens der Art ist nicht zu erwarten. Nach Fertigstellung der Zufahrt und erfolgter Wiederbegrünung des Uferbereichs wird dieser erneut als potenzieller Brutplatz der Art zur Verfügung stehen. Auswirkungen auf die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Stockente im räumlichen Zusammenhang sind auszuschließen.</p>	<b>ja</b>
<p>6.1 d) Wenn <b>NEIN</b> - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</p> <p>entfällt</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt ein:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>6.2 Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>6.2 a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</p> <p>Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen erwachsener Vögel ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Dagegen ist ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) im Zuge der erforderlichen Rodungsmaßnahmen zur Herstellung einer Abfahrt zum künftigen Betriebsgelände grundsätzlich möglich.</p>	<b>ja</b>
<p>6.2 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Sämtliche Rodungsarbeiten werden außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme V3). Dadurch wird ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Vögeln einschließlich ihrer Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) vermieden.</p>	<b>ja</b>
<p>6.2 c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet ?</p> <p>Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V3 wird gewährleistet, dass keine Individuen der Stockente im Rahmen der Flächenberäumung und der damit verbundenen Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten getötet oder verletzt werden.</p>	<b>nein</b>

6.2 d) Wenn <b>JA</b> - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt	
6.2 e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet - ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?  Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der Stockente durch das geplante Vorhaben und die davon ausgehenden Wirkungen kann ausgeschlossen werden.	<b>nein</b>
<b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
6.3 a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  Eventuelle Störungen brütender Vögel im Zuge der erforderlichen Rodungsmaßnahmen werden durch die Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme V3) vermieden. Außerhalb des Vorhabenbereichs kommt es zu keinen Auswirkungen, die zu einer erheblichen Störung der Art führen können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.	<b>nein</b>
6.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  Über die Vermeidungsmaßnahme V3 hinaus sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten des Störungstatbestands zu verhindern.	<b>ja</b>
6.3 c) Wird eine Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b> <i>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein? (unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)</i> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  <b>Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen</b> <b>Wenn JA - Ausnahme gem. §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i.V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!</b>	

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Teichhuhn ( <i>Gallinula chloropus</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anh.IV - Art		V RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		V RL Hessen	... ggf. RL regional
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig- unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig- schlecht <b>ROT</b>
EU <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<sup>1</sup> keine Bewertung des Erhaltungszustands vorhanden				
<sup>2</sup> keine Bewertung des Erhaltungszustands vorhanden				
<sup>3</sup> (WERNER et al. 2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Brutvogel strukturreicher Verlandungszonen und Uferpartien von stehenden und langsam fließenden, nährstoffreichen Gewässern des Tieflandes, denen möglichst Schwimmblattgesellschaften vorgelagert sind. Von Bedeutung sind Deckung bietende Röhrichte oder Ufergebüsche. In der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich werden überflutete Wiesen, vegetationsreiche Gräben, Kanäle, Dorfteiche, kleine Wasserlöcher, usw. besiedelt. Die Nahrungssuche erfolgt neben den Gewässern auch in Landröhricht (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Fakultativer Kurzstreckenzieher (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Freibrüter, Nest meist in Röhricht, Büschen oder Bäumen. Männchen legen vor dem Brutnest Balzplattformen an (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Eiablage ab März, Hauptlegezeit vom Mitte April bis Anfang Juli, Zweitbrut ab Mitte Mai möglich. Gelege mit (2) 5 - 11(12) Eiern, Brutdauer 17(19) - 22 (24) Tage, Jungvögel sind nach 49 Tagen flügge (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Siedlungsdichte sehr variabel, maximal 5 BP ha, in BW zwischen 0,9 -6,9 BP pro km Uferlänge an Fließgewässern (BAUER et al. 2005). Die Fluchtdistanz wird von FLADE (1994) mit 10 – 40 m angegeben.</p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<p>Das Teichhuhn kommt als Brutvogel in Eurasien, Afrika, Nord- und Südamerika und Teilen Süd- und Südostasiens bis in montane bzw. hochalpine Regionen vor (BAUER et al 2005). Der Bestand in Deutschland (2005 - 2009) umfasst nach GEDEON et al. (2014) zwischen 34.000 und 59.000 Reviere, wobei zwischen 1990 und 2009 eine leichte Bestandszunahme zu verzeichnen war. Der Brutbestand des Teichhuhns in Hessen beläuft sich laut Brutvogelatlas (HGON 2010) auf 1.600 bis 3.000 Reviere.</p>				
<b>Vorhabenbezogene Angaben</b>				
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich	
<p>Ein Brutpaar des Teichhuhns nutzte 2020 das südlichste der durch Auskiesung im Bereich der bestehenden Abbaustätte entstandenen Gewässer als Bruthabitat. Als Nistplatz diente hier das mit Schilfröhricht und Ufergehölzen bewachsene Südufer des Baggersees.</p>				

<b>6. Prognosen und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
<p><b>6.1 a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b></p> <p>Im Zuge der Herstellung einer Abfahrt zum künftigen Betriebsgelände und der hierzu erforderlichen Böschungsgestaltung werden Teile der Gehölze am Ufer des bestehenden Gewässers beseitigt. Aufgrund des damit verbundenen Deckungsverlustes ist davon auszugehen, dass der betreffende Uferbereich als Neststandort vorübergehend nicht mehr zur Verfügung stehen wird.</p>	<b>ja</b>
<p><b>6.1 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b></p> <p>Die Entfernung eines Teils der Ufergehölze im Vorfeld der Böschungsgestaltung ist nicht vermeidbar. Die Gestaltung der benötigten Abfahrt zum künftigen Betriebsgelände wurde bereits so konzipiert, dass die Inanspruchnahme der Ufergehölze soweit als möglich vermieden wird und auf das Mindestmaß beschränkt bleibt.</p>	<b>ja</b>
<p><b>6.1 c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b></p> <p>Der überwiegende Teil der Ufervegetation des Gewässers, das 2020 vom Teichhuhn als Nistplatz genutzt wurde, bleibt erhalten und wird durch die geplante Böschungsgestaltung nicht in Anspruch genommen. Daher ist von einer Verlagerung des Brutgeschehens auf die unmittelbar angrenzenden Uferbereiche des Gewässers durch das betroffene Brutpaar auszugehen. Eine Aufgabe des Bruthabitats ist wegen des verbleibenden Angebots an deckungsreichem Gewässerufer nicht zu erwarten. Nach Fertigstellung der Zufahrt und erfolgter Wiederbegrünung des Uferbereichs wird dieser erneut als potenzieller Brutplatz der Art zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	<b>ja</b>
<p><b>6.1 d) Wenn <b>NEIN</b> - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b></p> <p>entfällt</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt ein:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>6.2 Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
<p><b>6.2 a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b></p> <p>Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen erwachsener Vögel ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Dagegen ist ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) im Zuge der erforderlichen Rodungsmaßnahmen zur Herstellung einer Abfahrt zum künftigen Betriebsgelände grundsätzlich möglich.</p>	<b>ja</b>
<p><b>6.2 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b></p> <p>Sämtliche Rodungsarbeiten werden außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme V3). Dadurch wird ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Vögeln einschließlich ihrer Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) vermieden.</p>	<b>ja</b>

<p>6.2 c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet ?</p> <p>Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V3 wird gewährleistet, dass keine Individuen des Teichhuhns im Rahmen der Flächenberäumung und der damit verbundenen Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten getötet oder verletzt werden.</p>	<b>nein</b>
<p>6.2 d) Wenn <b>JA</b> - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p>entfällt</p>	
<p>6.2 e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet - ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch die Anlagen und die betrieblichen Abläufe der geplanten Kiesgewinnung ist auszuschließen.</p>	<b>nein</b>
<p><b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>6.3 a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</p> <p>Eventuelle Störungen brütender Vögel im Zuge der erforderlichen Rodungsmaßnahmen werden durch die Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme V3) vermieden. Außerhalb des Vorhabenbereichs kommt es zu keinen Auswirkungen, die zu einer erheblichen Störung der Art führen können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen.</p>	<b>nein</b>
<p>6.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Über die Vermeidungsmaßnahme V3 hinaus sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten des Störungstatbestands zu verhindern.</p>	<b>ja</b>
<p>6.3 c) Wird eine Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</p> <p>entfällt</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

**Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

*Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein?  
(unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)*

- ja  
 nein

**Wenn NEIN** - Prüfung abgeschlossen

**Wenn JA** - Ausnahme gem. §45 Abs. 7 BNatSchG,  
ggf. i.V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Uferschwalbe ( <i>Riparia riparia</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anh.IV - Art		- RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		2 RL Hessen	... ggf. RL regional
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig- unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig- schlecht <b>ROT</b>
EU <sup>1</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<sup>1</sup> keine Bewertung des Erhaltungszustands vorhanden				
<sup>2</sup> keine Bewertung des Erhaltungszustands vorhanden				
<sup>3</sup> (WERNER et al. 2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Ursprünglich besiedelte die Uferschwalbe in Mitteleuropa sandige Steilküsten und Prallhänge an Flussufern und Steilküsten der Meere. Ihre Brutkolonien befinden sich heute fast ausschließlich in Sekundärlebensräumen, wie Sand- und Kiesgruben, seltener Lehm- oder Lößgruben (JENRICH 2011, SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Langstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet ab Ende April (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Höhlenbrüter; die Brutröhren werden im oberen Teil der Steilwände angelegt, direkt unter der Wandoberkante. Die Brutkolonien befinden sich überwiegend direkt am Wasser oder in Wassernähe (SÜDBECK et al. 2005). Während der Durchzugszeit spielen Schilfgebiete eine wichtige Rolle als Sammel- und Übernachtungsplätze (HÖLZINGER 1999).</p> <p>Brutzeit von Mai bis Mitte August, ein bis zwei Jahresbruten, Gelege mit (3)4 - 8 Eiern, Brutdauer 14 - 17 Tage, Nestlingsdauer 20 - 24 Tage, erfolglose Brutvögel verlassen das Brutgebiet bereits ab Juni, erfolgreiche Paare im Juli und August (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Kolonien der Uferschwalbe bestehen meist aus weniger als 50 Brutpaaren, regelmäßig können jedoch auch Kolonien mit bis zu 1.000 Brutpaaren festgestellt werden.</p> <p>Gefährdung heute vor allem durch Lebensraumzerstörung durch Rekultivierung und Freizeitnutzung von Abbaustätten und der Zerstörung von Brutstätten durch den Abbaubetrieb (HÖLZINGER et al. 2007).</p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<p>Die Uferschwalbe ist ein regelmäßiger, nur lokal häufiger Brut- und Sommervogel in weiten Teilen Mitteleuropas, dessen Verbreitungsgebiet bis ins nördliche Skandinavien reicht. Vor allem an Gewässern ist sie ein häufiger Durchzügler und Rastvogel. Im Gebirge ist sie insgesamt selten oder fehlt ganz (BAUER et al 2005).</p> <p>Nach GEDEON et al. (2014) umfasst der Bestand in Deutschland (2005 - 2009) zwischen 105.000 und 165.000 Reviere, wobei langfristig ein rückläufiger, kurzfristig ein gleichbleibender Bestandstrend zu verzeichnen ist. Der Brutbestand der Uferschwalbe in Hessen wird im Brutvogelatlas (HGON 2010) mit 2.000 - 2.500 Reviere angegeben, von denen etwa ein Drittel in Südhessen zu finden ist.</p>				

Vorhabenbezogene Angaben	
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Uferschwalbe brütet seit Jahren im bestehenden Abbaugelände. 2020 wurden vorwiegend die jüngsten, frischen Steilwände im südöstlichen Teil des aktuell genehmigten Abbaugeländes zur Anlage der Brutröhren genutzt. Aufgrund der Anzahl der beflugten Brutröhren war 2020 von ca. 230 Brutpaaren der Uferschwalbe auszugehen.	
<b>6. Prognosen und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
<b>6.1 a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>  Im Rahmen der weiteren Abbauentwicklung ist, analog zur Situation im bestehenden Abbaugelände, von einer Nutzung der abbaubedingt entstehenden Steilwände und Abbruchkanten als Brutplatz durch die Uferschwalbe auszugehen. Während der räumlichen Entwicklung des Kiesabbaus wird es sukzessive zur Beseitigung entsprechender Habitatstrukturen und der zugehörigen Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen.	<b>ja</b>
<b>6.1 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>  Durch die Fortführung des bisherigen betrieblichen Schutzkonzepts für die Uferschwalbe im künftigen Abbaugelände kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden. Im Zuge der Abbauentwicklung werden fortwährend neue Steilwände und Abbruchkanten als potenzielle Bruthabitate bereitgestellt. Durch ein zeitliches Management wird gewährleistet, dass der Uferschwalbe zu Beginn der Brutperiode ab Anfang April jeweils geeignete Brutmöglichkeiten in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen (Maßnahme V4).	<b>ja</b>
<b>6.1 c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b>  Mit Hilfe des erwähnten Schutzkonzepts für die Uferschwalbe (Maßnahme V4) kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten am Abbaustandort kontinuierlich aufrechterhalten werden.	<b>ja</b>
<b>6.1 d) Wenn <b>NEIN</b> - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> entfällt	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt ein:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6.2 Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
<b>6.2 a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b>  Im Zuge der Kiesgewinnung, insbesondere bei der Trockenaus Kiesung von Flächen, können im Abbaugelände brütende Uferschwalben einschließlich ihrer Entwicklungsformen durch die Abgrabung als Brutplatz genutzter Steilwände getötet oder verletzt werden.	<b>ja</b>

<p>6.2 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Durch die Fortführung des am Abbaustandort seit Jahren praktizierten Maßnahmenkonzepts zum Schutz der Uferschwalbe (Maßnahme V4) wird vermieden, dass Individuen der Art einschließlich ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Abbautätigkeit getötet oder verletzt werden. Analog zum bisherigen Vorgehen wird darauf geachtet, dass als Brutplatz geeignete Steilwände ausschließlich in den Wintermonaten und damit außerhalb der Brutperiode der Uferschwalbe abgegraben werden. Während der Anwesenheit der Uferschwalbe im Gebiet (Anfang April bis Ende August) bleiben von der Art besiedelte Steilwände von einer Auskiesung ausgenommen. Gleichzeitig wird im Nahbereich der Steilwände auf alle Tätigkeiten verzichtet, die den Einsturz besiedelter Brutröhren erwarten lassen.</p>	<b>ja</b>
<p>6.2 c) <i>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet ?</i></p> <p>Durch die Umsetzung des erwähnten Schutzkonzepts (Maßnahme V4) wird gewährleistet, dass keine Individuen der Uferschwalbe im Rahmen der Kiesgewinnung und einer damit verbundenen Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten getötet oder verletzt werden.</p>	<b>nein</b>
<p>6.2 d) <i>Wenn <b>JA</b> - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</i></p> <p>entfällt</p>	
<p>6.2 e) <i>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wild lebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet - ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?</i></p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch die Anlagen und die betrieblichen Abläufe der geplanten Kiesgewinnung ist auszuschließen.</p>	<b>nein</b>
<p><b>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>6.3 <i>Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</i></p>	
<p>6.3 a) <i>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</i></p> <p>Die Uferschwalbe weist an ihren Brutplätzen bekanntermaßen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber abbaubedingten Störungen auf. Auswirkungen des Abbaubetriebs auf potenzielle Brutvorkommen im künftigen Abbaugelände können ausgeschlossen werden.</p>	<b>nein</b>
<p>6.3 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Über das geplante Schutzkonzept (Maßnahme V4) hinaus sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten des Störungstatbestands zu verhindern.</p>	<b>ja</b>
<p>6.3 c) <i>Wird eine Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</i></p> <p>entfällt</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein:</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

**Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

*Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG ein?  
(unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)*

- ja  
 nein

**Wenn NEIN** - Prüfung abgeschlossen

**Wenn JA** - Ausnahme gem. §45 Abs. 7 BNatSchG,  
ggf. i.V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

- **Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten**

Die allgemein häufigen Vogelarten, die Brutvorkommen im oder unmittelbar am Rand des geplanten Abbaugebiets aufweisen, werden gemäß Leitfaden (HMUELV 2011) einer vereinfachten Prüfung unterzogen. Sie sind in der Tabelle 10-1 im Anhang zusammenfassend dargestellt.

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) (HMUELV 2011).

### 6.2.2 Rast- und Wintervögel

Überprüfungsrelevant sind neben den Brutvögeln grundsätzlich auch die als Rastvögel und / oder Wintergäste im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten. Bezüglich dieser Vogelarten kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG aufgrund der geringen Anzahl potenziell vom Vorhaben betroffener Individuen in Anlehnung an die LANA-Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kategorisch ausgeschlossen werden.



---

## 7 Maßnahmen

---

Die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich sind erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen (siehe Plan 5-1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan):

- ▶ Bauzeitenbeschränkung zum Schutz bodenbrütender Vogelarten (V1),
- ▶ Vergrämen / Fangen und Umsiedeln von Zauneidechsen (V2),
- ▶ Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entfernens von Gehölzen (V3),
- ▶ Abbaubegleitendes Habitatmanagement zum Schutz der Uferschwalbe (V4).

Eine weitere Bauzeitenbeschränkung, die Maßnahme V5, dient dem Schutz im Vorhabenbereich nachgewiesener Amphibienarten (Erdkröte und Teichfrosch) im Sinne des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebots (siehe SPANG, FISCHER, NATZSCHKA, GMBH 2022c). Streng geschützte Amphibienarten sind davon nicht betroffen, weshalb die Maßnahme hier nicht aufgeführt wird.

Zum vorgezogenen Ausgleich werden folgende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt:

- ▶ M1: Anlage von Brachestreifen für die Feldlerche,
- ▶ M2: Aufwertung rekultivierter Böschungsflächen als Lebensstätte für Zauneidechsen.

Die genannten Maßnahmen werden bei der abschließenden Ermittlung des Eintretens der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG in Kapitel 8 berücksichtigt.

## 7.1 Konfliktvermeidende Maßnahmen

<b>Maßnahme-Nr.: V1</b>			
<b>Bezeichnung:</b>	<b>Bauzeitenbeschränkung</b>	<b>zum</b>	<b>Schutz</b>
	<b>Vogelarten</b>		<b>bodenbrütender</b>
<b>1</b>	<b>Art der Maßnahme</b>		
	<b>Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG):</b>		
	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	
	<b>Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG):</b>		
	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung	<input type="checkbox"/> Kompensation	
<b>2</b>	<b>Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung</b>		
	Vermeidung des Tötens und Verletzens von Brutvögeln beziehungsweise des Beschädigens und Zerstörens ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).		
	Vermeidung von Störungen des Brutgeschäftes und der Jungenaufzucht im Untersuchungsgebiet brütender Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).		
	Vermeidung einer Beeinträchtigung von Brutvögeln (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).		
<b>3</b>	<b>Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang</b>		
	Das abschnittsweise Entfernen der Vegetation und das Abschieben von Boden innerhalb der geplanten Abbaufäche erfolgt jeweils zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel. Maßnahmenziel ist die Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen der Feldlerche und sonstiger bodenbrütender Vogelarten im Zuge der Flächenberäumung. Durch die Beräumung im vorgegebenen Zeitraum werden Brutversuche auf der zum Abbau anstehenden Fläche nach der Ankunft der Vögel im Brutrevier und anschließende Brutverluste durch die Abbautätigkeit vermieden.		
	Von der Maßnahme ausgenommen sind die Gehölzflächen, die bei der Herstellung der geplanten Abfahrt zum künftigen Betriebsgelände beseitigt werden müssen. Bezüglich dieser Teilfläche gelten die Regelungen gemäß der Vermeidungsmaßnahme V3.		
<b>4</b>	<b>Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme</b>		
	Die Beräumung geplanter Abbaufächen erfolgt jeweils im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres.		
<b>5</b>	<b>Lage der Maßnahme</b>		
	Umsetzung im Vorhabenbereich auf allen zum Abbau anstehenden Flächen mit nachgewiesenen Brutrevieren der Feldlerche und sonstiger bodenbrütender Vogelarten (siehe Konfliktplan, Plan 5-1). Die Flächenberäumung und damit die Maßnahmenumsetzung erfolgen abschnittsweise im Rahmen des zukünftigen Abbaufortschritts. Ausgenommen von der Maßnahme sind die Gehölzflächen am Rand des bestehenden Gewässers (siehe Vermeidungsmaßnahme V3).		
<b>6</b>	<b>Erforderliche Pflegemaßnahmen</b>		
	Nicht erforderlich.		
<b>7</b>	<b>Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich</b>		
	Nicht erforderlich.		
<b>8</b>	<b>Angaben zur Maßnahmensicherung</b>		
	Nicht erforderlich.		
<b>9</b>	<b>Wirksam in Verbindung mit Maßnahme: V3</b>		

<b>Maßnahme-Nr.: V2</b>	
<b>Bezeichnung: Vergrämen / Fangen und Umsiedeln von Zauneidechsen</b>	
<b>1 Art der Maßnahme</b>	
<b>Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG):</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme
	<input type="checkbox"/> Sicherung Erhaltungszustand
<b>Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG):</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung	<input type="checkbox"/> Ausgleich
	<input type="checkbox"/> Ersatz
<b>2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung</b>	
	Vermeidung des Tötens und Verletzens von Individuen der Zauneidechse (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
	Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Zauneidechsen.
<b>3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang</b>	
	<b><u>Ausgangssituation</u></b>
	Insgesamt wurden bei der 2020 durchgeführten Bestandserfassung 66 eindeutig unterscheidbare Zauneidechsen im gesamten Untersuchungsgebiet registriert. Darunter waren 16 adulte (9 Weibchen, 7 Männchen), 27 subadulte und 40 juvenile Zauneidechsen. Die Zauneidechsen wurden vorwiegend im Bereich der Sandmagerrasen und Ruderalfluren südöstlich des bestehenden Abbaugbietes sowie an Gebüschrändern festgestellt. Die Fundpunkte der Zauneidechsen sind in Plan 6-1 der Bestandserfassung dargestellt.
	<b><u>Ablauf und Umfang der Maßnahme</u></b>
	Der Abbau im geplanten Abbaugbiet und damit die Flächenberäumung werden etappenweise voranschreiten. Vor Beginn des Abbaus werden zunächst auf den zum Abbau anstehenden Teilflächen, auf denen im Rahmen der Bestandserfassung Zauneidechsen festgestellt wurden, alle Gehölze gerodet und die vorhandene Vegetation möglichst bodennah abgemäht und von der Fläche entfernt. Mit der damit verbundenen Entfernung von Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten werden die Flächen für die Zauneidechse unattraktiv gestaltet. In der Folge ist von einer Abwanderung der Tiere auf benachbarte Teilflächen mit dann besserer Habitataignung auszugehen.
	Der Erfolg dieser Vergrämung wird mit Hilfe gezielter Flächenkontrollen überprüft. Eventuell auf der Fläche verbliebene Individuen werden gefangen und in angrenzende, durch gezielte Maßnahmen im Vorfeld aufgewertete Böschungsbereiche des Abbaugbietes umgesetzt (siehe Maßnahme M2). Der Fang erfolgt per Schlinge, Hand oder Kescher durch sachkundige Mitarbeiter mit Praxiserfahrung. Die gefangenen Zauneidechsen werden ohne Zwischenhaltung wieder ausgesetzt. Das Umsiedeln erfolgt mit größter Sorgfalt. Die Flächen werden nach dem letzten Fangerfolg mindestens noch zweimal nach verbliebenen Exemplaren abgesucht und erst dann zum Abbau freigegeben.
	Um ein erneutes Einwandern von Zauneidechsen zu verhindern, wird der freigelegene Bereich bis zur Inanspruchnahme der Fläche durch den Kiesabbau mittels Reptilienzaun eingezäunt.
<b>4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme</b>	
	Die Zauneidechsen werden im Jahr vor der Inanspruchnahme der zum Abbau anstehenden Teilfläche vergrämt beziehungsweise umgesiedelt. Die Abzäunung der Fläche erfolgt jeweils bis zur Inanspruchnahme durch den Kiesabbau.
<b>5 Lage der Maßnahme</b>	
	alle Flächen im Vorhabenbereich, auf denen 2020 Zauneidechsen nachgewiesen wurden (siehe Konfliktplan, Plan 5-1).
<b>6 Erforderliche Pflegemaßnahmen</b>	
	nicht erforderlich
<b>7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich</b>	
	nicht erforderlich

<b>Maßnahme-Nr.: V2</b>
<b>Bezeichnung: Vergrämen / Fangen und Umsiedeln von Zauneidechsen</b>
<b>8 Angaben zur Maßnahmensicherung</b> Durchführung des Abfangens und der Umsiedlung durch fachkundige Personen. Dokumentation des Fangerfolgs mit Angabe von Altersklasse, Größe und Geschlecht der gefangenen Zauneidechsen.
<b>9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:</b> M2

<b>Maßnahme-Nr.: V3</b>	
<b>Bezeichnung: Bauzeitenbeschränkung bezüglich des Entfernens von Gehölzen</b>	
<b>1 Art der Maßnahme</b>	<p><b>Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG):</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme</p> <p><b>Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG):</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung <input type="checkbox"/> Kompensation</p>
<b>2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung</b>	<p>Vermeidung des Tötens und Verletzens von Brutvögeln beziehungsweise des Beschädigens und Zerstörens ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p> <p>Vermeidung von Störungen des Brutgeschäftes und der Jungenaufzucht im Untersuchungsgebiet brütender Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Vermeidung einer Beeinträchtigung von Brutvögeln (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).</p>
<b>3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang</b>	<p>Die zur Herstellung der geplanten Abfahrt zum künftigen Betriebsgelände erforderliche Rodung von Gehölzen am Rand des bestehenden Abbaugebiets wird ausschließlich zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des darauffolgenden Jahres und damit außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Vogelarten durchgeführt. Maßnahmenziel ist die Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen von Wasservögeln und gehölzbrütenden Vogelarten im Zuge der Flächenberäumung.</p>
<b>4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme</b>	<p>Die Rodungsarbeiten werden zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchgeführt.</p>
<b>5 Lage der Maßnahme</b>	<p>Umsetzung der Maßnahme entlang des Gehölzstreifens am Rand des bestehenden Abbaugebiets (siehe Konfliktplan, Plan 5-1).</p>
<b>6 Erforderliche Pflegemaßnahmen</b>	<p>Nicht erforderlich</p>
<b>7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich</b>	<p>Nicht erforderlich.</p>
<b>8 Angaben zur Maßnahmensicherung</b>	<p>Nicht erforderlich.</p>
<b>9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme: V1</b>	

<b>Maßnahme-Nr.: V4</b>	
<b>Bezeichnung: Abbaubegleitendes Habitatmanagement zum Schutz der Uferschwalbe</b>	
<b>1 Art der Maßnahme</b>	<p><b>Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG):</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung                      <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme</p> <p><b>Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG):</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung                      <input type="checkbox"/> Kompensation</p>
<b>2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung</b>	<p>Vermeidung der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Uferschwalbe (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>Vermeidung von Störungen des Brutgeschäftes und der Jungenaufzucht im Untersuchungsgebiet brütender Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Vermeidung des Tötens und Verletzens von Individuen der Uferschwalbe (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p> <p>Vermeidung einer Beeinträchtigung von Brutvögeln (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).</p>
<b>3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang</b>	<p><b><u>Ausgangssituation</u></b></p> <p>Aufgrund des regelmäßigen Brutvorkommens der Uferschwalbe im bisherigen Abbaugelände ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Art auch die künftigen Abbauflächen besiedeln wird. Durch ein geeignetes Habitatmanagement soll soweit als möglich verhindert werden, dass Individuen der Uferschwalbe getötet oder verletzt werden und abbaubedingt entstandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge des Abbaufortschrittes verloren gehen.</p> <p><b><u>Inhalte des Schutzkonzepts</u></b></p> <p>Von der Uferschwalbe besetzte Brutwände werden während der Aufenthaltsdauer der Art in der Abbaustätte (ca. Anfang April bis Ende September) nicht abgebaut oder durch sonstige Tätigkeiten beeinträchtigt. Starke Erschütterungen im nahen Umfeld der Kolonien sind wegen Einsturzgefahr der Brutröhren zu vermeiden.</p> <p>Die Lage der Brutwände im Abbaugelände variiert von Jahr zu Jahr und in Abhängigkeit vom jeweiligen Abbaufortschritt. Generell werden im Zuge der Trockenauskiesung bis zum Grundwasserhorizont fortwährend senkrechte Abbauwände hergestellt, die von den Uferschwalben zur Anlage ihrer Brutröhren genutzt werden können. Dadurch ist gewährleistet, dass im Abbaugelände jedes Jahr ab Anfang April geeignete Brutwände in ausreichender Größe zur Verfügung stehen. Bei Bedarf werden frühere Brutwände in der Zeit von Oktober bis Ende März senkrecht abgestochen, um eine erneute Besiedlung in der folgenden Brutsaison zu ermöglichen.</p> <p>Ist im Winterhalbjahr absehbar, dass für Uferschwalben als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignete Steilwände während der kommenden Brutperiode abgebaut / beseitigt werden müssen, wird deren Besiedlung rechtzeitig verhindert. Hierzu werden die betreffenden Steilwandbereiche vor dem Eintreffen der Art im Brutgebiet (bis Ende März) soweit abgeschrägt, dass sie als Brutplatz ungeeignet sind. Alternativ können die Steilwände mit Geotextil oder einem Vorhang aus Vogelschreckbändern abgedeckt werden, damit die Uferschwalben dort keine Nester anlegen. Ersatzweise werden bis zum Beginn der Brutzeit Steilwände im Umfang der entfallenden Wände in anderen Bereichen des Abbaugeländes bereitgestellt.</p>
<b>4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme</b>	Das Schutzkonzept ist während des gesamten Abbaueiterraums anzuwenden.
<b>5 Lage der Maßnahme</b>	Umsetzung der Maßnahme im geplanten Abbaugelände in Abhängigkeit vom Abbaufortschritt.

<b>Maßnahme-Nr.: V4</b>	
<b>Bezeichnung: Abbaubegleitendes Habitatmanagement zum Schutz der Uferschwalbe</b>	
<b>6</b>	<p><b>Erforderliche Pflegemaßnahmen</b></p> <p>Zur Aufrechterhaltung der Habitatfunktion können folgende Pflegemaßnahmen erforderlich werden:</p> <p><b>Entbuschen:</b> Aufkommende Gehölze im Anflugbereich der Steilwand müssen frühzeitig entfernt werden (Durchführung von Oktober bis Ende Februar).</p> <p><b>Entfernen von Schuttkegeln:</b> Hohe Schuttkegel am Fuß von Steilwänden müssen entfernt werden, um Nesträuber von den Brutröhren fern zu halten (Durchführung von Oktober bis Anfang März).</p> <p><b>Abstechen von Wänden:</b> Bei Bedarf müssen benutzte Brutwände senkrecht abgestochen werden, um eine erneute Besiedlung in der folgenden Brutsaison zu ermöglichen (Durchführung von Oktober bis Anfang März).</p> <p><b>Anlegen neuer Wände:</b> Senkrechtes Abgraben von Sanddepots, Entbuschen zugewachsener Steilwände (Durchführung von Oktober bis Anfang März, Entbuschen nur bis Ende Februar).</p>
<b>7</b>	<p><b>Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich</b></p> <p>In Abhängigkeit von der Bestandsentwicklung und vom Abbaufortschritt können weitere Maßnahmen zum Schutz der Uferschwalbe erforderlich werden. Diese müssen zeitnah auf der Grundlage der aktuellen Gegebenheiten mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt werden.</p>
<b>8</b>	<p><b>Angaben zur Maßnahmensicherung</b></p> <p>Erfassung und Dokumentation des Uferschwalbenbestandes und für die Art geeigneter Habitatflächen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie Formulierung von Maßnahmenempfehlungen zur Aufrechterhaltung nachgewiesener Habitatfunktionen.</p>
<b>9</b>	<p><b>Wirksam in Verbindung mit Maßnahme: -</b></p>

## 7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

<b>Maßnahme-Nr.: M1</b>	
<b>Bezeichnung: Anlage von Brachestreifen für die Feldlerche</b>	
<b>1 Art der Maßnahme</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung Artenschutz <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Sicherung Erhaltungszust.
<b>2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung</b>	<p>Vermeidung der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Vermeidung von Störungen des Brutgeschäftes und der Jungenaufzucht im Untersuchungsgebiet brütender Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p>
<b>3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang</b>	<p><b><u>Ausgangssituation</u></b></p> <p>Hintergrund ist die nicht vermeidbare Inanspruchnahme von Brutrevieren der Feldlerche im Zuge des geplanten Abbauvorhabens. Innerhalb der geplanten Abbaufäche wurden im Verlauf der Bestandskartierung vier Brutreviere der Feldlerche nachgewiesen. Diese Reviere gehen im Verlaufe der Abbauentwicklung verloren.</p> <p><b><u>Maßnahmenziele und -inhalte</u></b></p> <p>Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmeninhalte folgen im Wesentlichen den Empfehlungen im "Maßnahmenblatt Feldlerche" der STAATLICHEN VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2015). Neben der Feldlerche profitieren nach GODT et al. (2017) weitere typische Feldvogelarten, wie Rebhuhn, Grauammer und Schwarzkehlchen, von der Umsetzung der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen. Die Maßnahmen orientieren sich am Prinzip der "Kompensation durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen (BPK)", der nach GODT et al. (2017) anstelle des ursprünglich für diesen Themenkomplex verwendeten Begriffs "Produktionsorientierte Kompensation (PIK)" verwendet werden sollte. Ziel der BPK-Maßnahmen ist deren Umsetzung im Rahmen der allgemeinen landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung.</p> <p>Zentrales Ziel der Maßnahme ist eine Verringerung der Bewirtschaftungsintensität in der Fläche durch geeignete lokale Maßnahmen. Damit verbunden ist die Entwicklung geeigneter Habitatstrukturen und in der Folge eine Erhöhung der Strukturvielfalt innerhalb der Feldflur.</p> <p><b><u>Umsetzung</u></b></p> <p>Zur Aufrechterhaltung des bestehenden Brutbestandes erfolgt die lineare Anlage von Buntbrache- und Schwarzbrachestreifen innerhalb oder am Rand von landwirtschaftlichen Kulturen. Dabei dienen die Blühstreifen (= Buntbrache) als insektenreiches sowie Deckung spendendes Bruthabitat, während die Schwarzbrachen von der Feldlerche vor allem als schütter bewachsenes Nahrungshabitat genutzt werden können.</p> <p>Bei der Anlage der Brachestreifen sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Blühstreifen mit einer Breite von 5 bis 10 m, möglichst über die gesamte Feldlänge, mindestens aber über eine Länge von 50 m.</li> <li>▶ Zur Begrünung der Blühstreifen erfolgt eine Initialsaat, bei der eine möglichst artenreiche Saatgutmischung aus regionaltypischen Wildpflanzen zertifizierter Herkunft zu verwenden ist. Die Begrünung kann als Herbstaussaat oder durch Ausbringung im Frühjahr bis Mitte April erfolgen. In Abhängigkeit vom Standort bzw. der Bonität des Bodens ist eine reine Saatgutmenge von ca. 4 - 7 kg pro ha zu veranschlagen.</li> <li>▶ Angrenzende Schwarzbrache mit einer Breite von 3 m über die gleiche Länge wie der Blühstreifen. Auf den Schwarzbrachestreifen erfolgt keine Ansaat, die Flächen werden der Selbstbegrünung überlassen.</li> </ul>

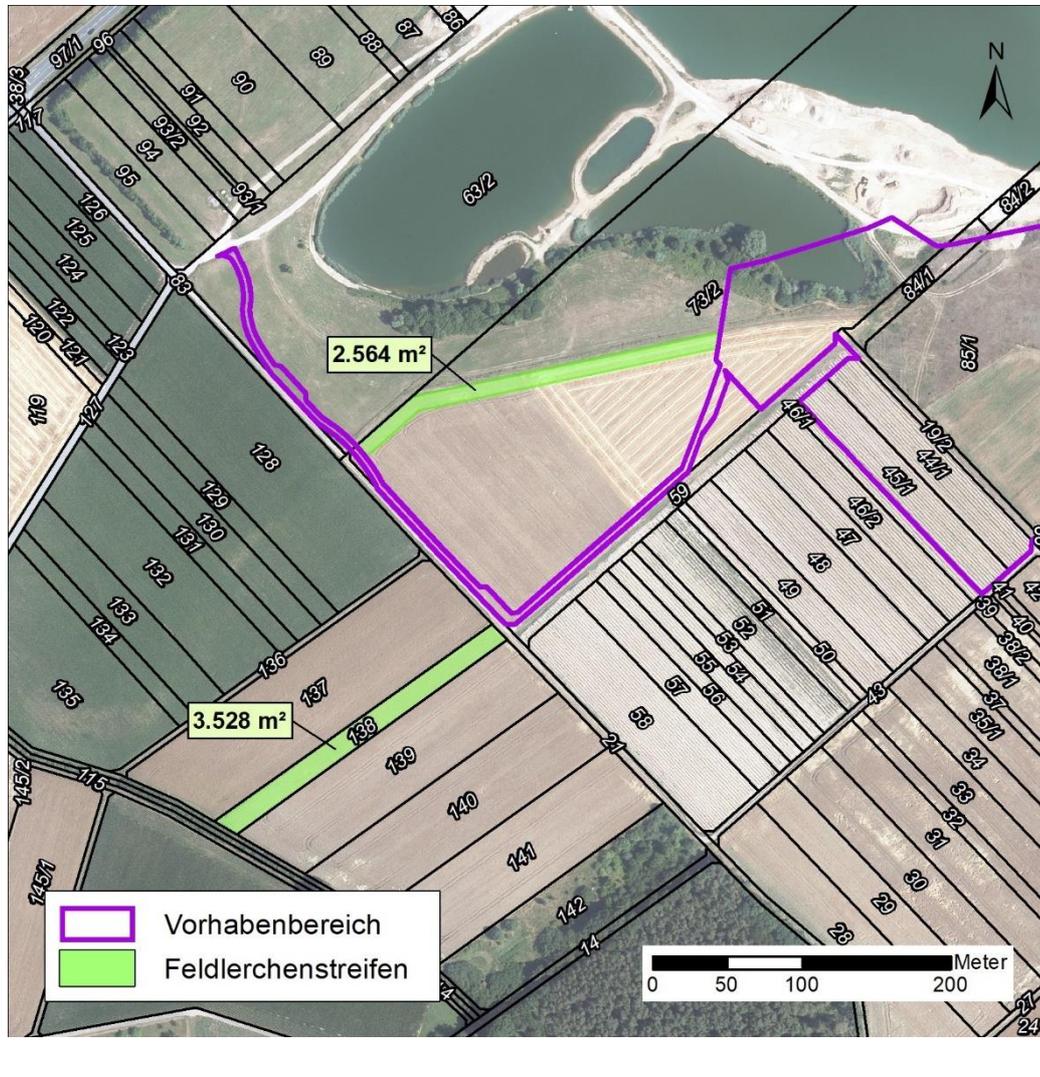
<b>Maßnahme-Nr.: M1</b>	
<b>Bezeichnung: Anlage von Brachestreifen für die Feldlerche</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Anlage entlang von Graswegen und Schlaggrenzen oder zur Untergliederung von großen Feldschlägen innerhalb der Flächen.</li> <li>▶ Herstellung in fast allen landwirtschaftlichen Kulturen möglich.</li> </ul> <p>Anstelle einer linearen Anlage kann auch eine flächige Ausdehnung erfolgen. In diesem Fall muss die Blühfläche auf allen Seiten von einer Schwarzbrache mit einer Breite von jeweils 2 m umgeben sein. Die Mindestflächengröße wird in Anlehnung an die Ausdehnung der Blühstreifen mit 500 m<sup>2</sup> veranschlagt. Im Falle einer flächigen Ausprägung der Brache ist auf die Ausbildung einer heterogenen Struktur mit offenen Bereichen innerhalb der Fläche zu achten.</p> <p>Für die Anlage von Bunt- und Schwarzbrachestreifen bzw. -flächen nicht geeignet sind beschattete und dauerhaft nasse Standorte. Außerdem sollten die ausgewählten Flächen frei von mehrjährigen Problemarten, zum Beispiel Ackerkratzdistel oder Quecke sein. Die Ausgleichsflächen müssen mindestens 50 m, besser 100 m Abstand zu Gehölzen und Gebäuden und mindestens 150 m Abstand zu Waldrändern einhalten.</p> <p><b><u>Flächengröße und -anzahl</u></b></p> <p>Für die Berechnung des konkreten Flächenbedarfs wird von einem 10 m breiten und 100 m langen Bunt- und Schwarzbrachestreifen (= 0,1 ha) ausgegangen. Durch die Anlage eines solchen Streifens kann der Verlust eines Brutreviers der Feldlerche kompensiert werden. Für die abbaubedingte Inanspruchnahme von vier Revieren der Feldlerche müssen somit vier Bunt- und Schwarzbrachestreifen hergestellt werden. Der gesamte Flächenbedarf der Kompensationsmaßnahmen beläuft sich damit auf 0,4 ha.</p>	
<b>4</b>	<b>Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme</b> <p>Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können, muss der Verlust bestehender Reviere der Feldlerche im Vorfeld der Inanspruchnahme ausgeglichen werden (CEF-Maßnahme). Die geplanten Brachestreifen müssen somit bis zum Frühjahr des Jahres, in dem es vorhabenbedingt zu einem Revierverlust kommen wird, zur Verfügung stehen.</p> <p>Da die geplante Flächeninanspruchnahme abschnittsweise erfolgt, ist auch die Umsetzung der geplanten CEF-Maßnahmen an den Zeitpunkt des tatsächlichen Flächenverlusts anzupassen. Die Verfügbarkeit geeigneter Flächen zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen muss jeweils vor der Inanspruchnahme bestehender Reviere der Feldlerche nachgewiesen werden.</p>
<b>5</b>	<b>Lage der Maßnahme</b> <p>Die Anlage der Brachestreifen ist auf Ackerflächen im Umfeld des bestehenden Baggersees und des künftigen Abbaugebiets vorgesehen. Zwei Brachestreifen mit einer Gesamtfläche von 2.564 m<sup>2</sup> werden innerhalb der Flst-Nr. 73/2, angrenzend an die bestehende Konzessionsgrenze des Abbaustandorts, hergestellt. Die Anlage zweier weiterer Brachestreifen erfolgt auf der Flst-Nr. 138 südwestlich des Abbaustandortes auf insgesamt 3.528 m<sup>2</sup>. Die fraglichen Flurstücke befinden sich im Eigentum der Firma Krichbaum, so dass die Verfügbarkeit gewährleistet ist. In Punkt 10 Anhang ist die Lage der geplanten Brachestreifen für die Feldlerche dargestellt.</p> <p>Die Gesamtgröße der Maßnahmenflächen liegt mit ca. 0,6 ha etwas über dem rechnerisch geforderten Flächenbedarf von mindestens 0,4 ha (siehe Punkt 3). Dadurch ist gewährleistet, dass die Wirksamkeit der Maßnahme durch mögliche geringe Randeffekte, die von benachbarten Gehölzbeständen ausgehen können, nicht gefährdet wird.</p>
<b>6</b>	<b>Erforderliche Pflegemaßnahmen</b> <p>Hinsichtlich der Pflege der <b>Buntbrachen</b> sind folgende Anforderungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Verzicht auf Düngemittel- und Pestizideinsatz,</li> <li>▶ erster Pflegeschnitt im 1. Jahr nach der Anlage ab dem 10. Juli. Das anfallende Mähgut kann auf den Flächen verbleiben,</li> <li>▶ zweimaliges Mulchen ab dem 2. Jahr nach der Aussaat, erster Schnitt bis spätestens Mitte März, zweiter Schnitt ab 10. Juli mit einer Schnitthöhe von mindestens 15 cm,</li> </ul>

<b>Maßnahme-Nr.: M1</b>	
<b>Bezeichnung: Anlage von Brachestreifen für die Feldlerche</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ alle Pflegeschnitte sind alternierend im Abstand von mindestens zwei Wochen auf jeweils 50 % der Fläche durchzuführen,</li> <li>▶ keine Bearbeitung und kein Befahren der Flächen im Zeitraum Mitte März bis Anfang Juli,</li> <li>▶ Die Maßnahmenflächen kann alle vier Jahre umgebrochen und neu eingesät werden, um eine lückige Bestandsstruktur zu sichern und der Dominanz einzelner Arten vorzubeugen.</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Pflege der <b>Schwarzbrachen</b> sind die folgenden Anforderungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ der aufkommende Pflanzenbewuchs ist außerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Anfang Juli) in Abhängigkeit vom Aufwuchs (alle drei bis vier Wochen) mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse zu entfernen.</li> <li>▶ Verzicht auf Düngemittel- und Pestizideinsatz,</li> <li>▶ keine Bearbeitung und kein Befahren der Flächen im Zeitraum Mitte März bis Anfang Juli.</li> </ul> <p>Die Vorgaben an die Pflege der Brachestreifen sind auch bei flächiger Ausgestaltung der Kompensationsflächen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die abschnittsweise Mulchmahd der Blühflächen ab dem 2. Jahr nach der Aussaat.</p>	
<b>7</b>	<p><b>Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich</b></p> <p>Wenn die veranschlagte Mindestfläche eines Bunt- und Schwarzbrachestreifen von 0,1 ha nicht erreicht wird, kann die Flächendifferenz durch die Anlage von mindestens zwei Feldlerchenfenstern in einer unmittelbar benachbarten Kultur ausgeglichen werden. Feldlerchenfenster sind mit einer Fläche von mindestens 20 m<sup>2</sup> vorzugsweise in Wintergetreide, Raps oder Mais herzustellen. Sie müssen zu Gehölzen und Gebäuden einen Abstand von mindestens 50 m, besser 100 m einhalten und wenigstens 25 m vom Feldrand entfernt angelegt werden. Die Fenster können nach der Herstellung wie der Rest des Schlags bewirtschaftet werden. In Abhängigkeit von der Fruchtfolge können sie von Jahr zu Jahr an wechselnden Stellen angelegt werden.</p>
<b>8</b>	<p><b>Angaben zur Maßnahmensicherung</b></p> <p>Die erforderlichen Brachestreifen sind hinsichtlich ihrer Lage und des Zeitpunktes ihrer Einrichtung zu dokumentieren. Dies gilt auch für die regelmäßige Kontrolle der durchzuführenden Pflegemaßnahmen.</p>
<b>9</b>	<p><b>Wirksam in Verbindung mit Maßnahme: -</b></p>

Maßnahme-Nr.: M1

Bezeichnung: Anlage von Brachestreifen für die Feldlerche

10 Anhang: Lage der Maßnahme

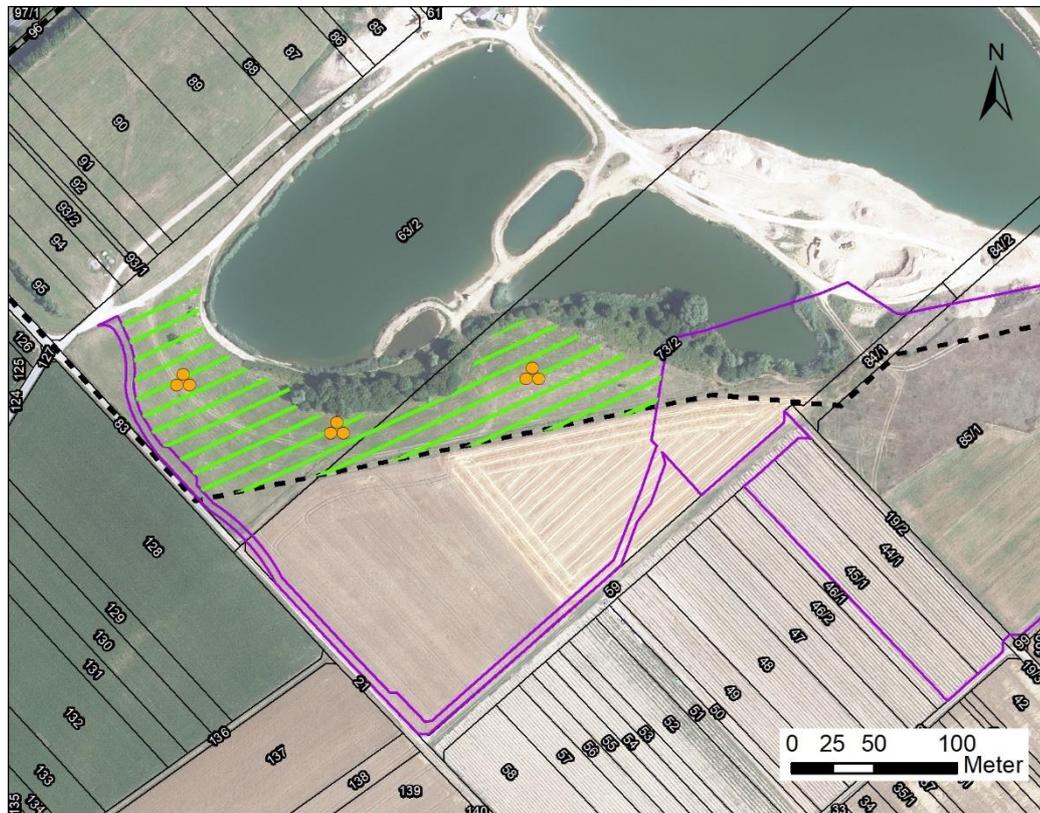


<b>Maßnahme-Nr.: M2</b>	
<b>Bezeichnung: Aufwertung rekultivierter Böschungsf lächen als Lebensstätte für Zauneidechsen</b>	
<b>1 Art der Maßnahme</b>	<input type="checkbox"/> Vermeidung Artenschutz <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Sicherung Erhaltungszust.
<b>2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung</b>	Vorgezogener Ausgleich für die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG).
<b>3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang</b>	<p>Westlich grenzen bereits vollständig rekultivierte Böschungsf lächen an den Vorhabenbereich an. Die Flächen wurden begrünt und weisen eine überwiegend magere Wiesenvegetation auf. Die Flächen sind als Lebensraum für die Zauneidechse grundsätzlich geeignet. Durch die Anlage von Totholzhaufen wird diese Eignung der Fläche für die Zauneidechse zusätzlich gesteigert. Dadurch können weitere Zauneidechsen, die im Zuge der Flächenberäumung abschnittsweise aus dem geplanten Abbaubereich verdrängt oder dort abgefangen werden (siehe Maßnahme V2), die Böschungsf lächen als Lebensraum nutzen. Die Maßnahmenfläche umfasst 1,78 ha.</p> <p>Innerartliche Verdrängungseffekte sind aufgrund der Größe der am Abbaustandort zur Verfügung stehenden Böschungsf lächen und der geringen Anzahl umzusiedelnder Zauneidechsen auszuschließen. Die Zunahme der Individuenzahl wird in etwa im natürlichen Schwankungsbereich der lokalen Population liegen.</p> <p>Hergestellt werden mindestens drei ca. 8 m<sup>2</sup> große und mindestens 1,5 m hohe Holzhaufen aus Stammteilen und größeren Ästen unterschiedlicher Stärke. Mit diesen Totholzhaufen werden zusätzliche Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten für die Zauneidechse geschaffen. Zudem verbessern sich dadurch die Möglichkeiten zur Thermoregulation für die Tiere. Eine ausreichende Verfügbarkeit von Nahrung ist durch die bereits bestehende Wiesenvegetation gewährleistet. Zusätzliche Maßnahmen sind diesbezüglich nicht erforderlich.</p>
<b>4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme</b>	Die Böschungsf lächen werden sukzessive vor der Inanspruchnahme von der Zauneidechse besiedelter Teilflächen durch den Kiesabbau aufgewertet.
<b>5 Lage der Maßnahme</b>	Rekultivierte Böschungsf lächen des Abbaustandortes Baggersees westlich der beantragten Abbauf läche (siehe 10 Anhang).
<b>6 Erforderliche Pflegemaßnahmen</b>	Die derzeitige Pflege der Wiesenflächen wird unverändert fortgesetzt.
<b>7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich</b>	nicht erforderlich
<b>8 Angaben zur Maßnahmensicherung</b>	Dokumentation von Zeitpunkt, Inhalt und Umfang durchgeführter Maßnahmen
<b>9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme: V2</b>	

Maßnahme-Nr.: M2

Bezeichnung: Aufwertung rekultivierter Böschungflächen als Lebensstätte für Zauneidechsen

10 Anhang: Lage der Maßnahme



-  Vorhabenbereich
-  Plangrenze der bestehenden Genehmigung (17.10.2000/19.04.2016)
-  Umsiedlungsfläche für Eidechsen mit Totholzhaufen (symbolisch)



## **8 Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung**

---

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V2, V3 und V4 und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen M1 und M2 kann das Eintreten der Verbotstatbestände

- ▶ des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren),
- ▶ des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und
- ▶ des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist sichergestellt, dass vorhabenbedingte Individuenverluste in größtmöglichem Umfang vermieden werden (keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos), die ökologische Funktion vom Vorhaben betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt bleibt und keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art durch vorhabenbedingte Störungen erfolgt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen.



## 9 Verwendete Literatur und Quellen

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- ALFERMANN, D. & NICOLAY, H. (2003): Die Situation der Zauneidechse *Lacerta agilis* in Hessen (Anhang IV der FFH-Richtlinie). Bericht der Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), Rodenbach 2003. 20 S. + Anhang. Im Auftrag des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz (HDLGN).
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, Band 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel, Band 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER und K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GODT, J., SCHUMACHER, J., STROH, H.G., WERK, K., SACHTELEBEN, J., HÄNEL, K., BÖTTCHER, M., SCHUMACHER, A. & ROSENTHAL, G. (2017): Kompensationsmaßnahmen in der Landwirtschaft nach § 15 BNatSchG. Naturschutz und Biologische Vielfalt 162
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Jena, 825 S.
- HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P. (2007): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg. 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer KG, Stuttgart, S. 543 – 558.
- HESSEN-FORST (2015): Artenhilfskonzept 2015. Kreuzkröte (*Bufo calamita*) in Hessen. Endbericht, Stand November 2016. FENA Forsteinrichtung und Naturschutz, Gießen.
- HESSEN-FORST (2013): Artgutachten 2013, Untersuchung 2013/14 zur Verbreitung der spätlachenden Amphibien (Gelbbauchunke, Wechselkröte, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Geburtshelferkröte) in den Naturräumlichen Haupteinheiten D18, D41, D44, D47, D53 und D55 in Hessen. FENA Forsteinrichtung und Naturschutz, Gießen.

- HGON, HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas, Echzell.
- HMU KL V, HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung, Stand Mai 2014.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 1, Band 3.1. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Berichte zum Vogelschutz, Band 49/50: 23-83, Hilpoltstein.
- JENRICH, J. (2011): Uferschwalbe, NaturSportInfo, online-Angebot des Bundesamtes für Naturschutz, [www.bfn.de/natursport](http://www.bfn.de/natursport).
- PNL PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT (2010): Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Populationen der Feldlerche (*Alda arvensis*) in Hessen. Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW) in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe für Natur und Landschaft. Frankfurt, Hungen.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, CH. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112.
- SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH (2022a): Erweiterung der Sand- und Kiesabbaustätte der H. Krichbaum GbR, Gemarkung Langstadt, Babenhausen. Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassungen, im Auftrag der H. Krichbaum GbR.
- SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH (2022b): Erweiterung der Sand- und Kiesabbaustätte der H. Krichbaum GbR, Gemarkung Langstadt, Babenhausen. UVP-Bericht, im Auftrag der H. Krichbaum GbR.
- SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH (2022c): Erweiterung der Sand- und Kiesabbaustätte der H. Krichbaum GbR, Gemarkung Langstadt, Babenhausen. Landschaftspflegerischer Begleitplan, im Auftrag der H. Krichbaum GbR.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2015): Maßnahmenblatt Feldlerche. Biodiversität in Hessen, Versionsdatum: 27.11.2015. Frankfurt a. M.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEGEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M. & STIEFEL, D. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. - Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen. Vogel und Umwelt 21: 37 - 69.



## 10 Anhang

Tabelle 10-1. Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen  Anzahl der Reviere	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	I	45.000 - 55.000		X	X	Verlust von einem Revierstandort durch Abgrabung oder abbaubedingte Störung	Bauzeitenregelung (V1)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	b	I	74.000 - 90.000		X	X	Verlust von einem Revierstandort durch die Rodung von Gehölzen	Bauzeitenregelung (V3)
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	n	b	I	100.000 - 150.000		X	X	Verlust von einem Revierstandort durch die Rodung von Gehölzen	Bauzeitenregelung (V3)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	350.000 - 450.000		X	X	Verlust von einem Revierstandort durch die Rodung von Gehölzen	Bauzeitenregelung (V3)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	196.000 - 240.000		X	X	Verlust von einem Revierstandort durch die Rodung von Gehölzen	Bauzeitenregelung (V3)
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	n	b	I	8.000 - 12.000		X	X	Verlust von zwei Revierstandorten durch Abgrabung oder abbaubedingte Störung	Bauzeitenregelung (V1)